

Politische Gemeinde Homburg

Revision der Kommunalplanung



Beilage B1: Grundlagenbericht

Situation – Ziele – Handlungsbedarf

Fassung vom 10. Dezember 2018

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Gründe für eine Gesamtrevision.....	5
1.3	Revisionsziele.....	5
1.4	Wichtige übergeordnete Planungsgrundlagen	5
2	Organisation	6
2.1	Projektorganisation	6
2.2	Planungsablauf, Zeitbedarf	7
2.3	Information und Mitwirkung	9
3	Gemeindeportrait	10
3.1	Lage	10
3.2	Bevölkerung	11
3.3	Wirtschaft und Arbeit	13
3.4	Bauen und Wohnen	14
3.5	Raum und Umwelt	14
3.6	Freizeit und Kultur.....	15
4	Kantonale Grundlagen und Vorgaben	16
4.1	Richtplankarte.....	16
4.2	Raumkonzept	17
4.3	Bereich Siedlung	19
4.4	Bereich Landschaft	30
4.5	Bereich Verkehr	33
4.6	Bereich Ver- und Entsorgung	38
5	Weitere Grundlagen	40
5.1	Waldfeststellung	40
5.2	Angebotsausbau Postautolinie 831	40
6	Kapazitätsnachweis 2017	41
6.1	Berechnung der Raumnutzerkapazitäten	41
6.2	Auswertung Zonenplan 2017	43
7	Gesellschaftliche Veränderungsprozesse (Megatrends)	44
8	Entwickungsleitbild	47
8.1	Vorgehen und Ziele	47
8.2	Ergebnisse	47
9	Handlungsbedarf für die Kommunalplanungsrevision	52
9.1	Handlungsbedarf gemäss Vorgaben des Kantonalen Richtplans	52
9.2	Handlungsbedarf gemäss Ortsanalyse und Entwicklungsleitbild	54

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die umfassende Kommunalplanung der Politischen Gemeinde Homburg setzt sich zusammen aus:

- Richtplan 2003 (DBU-Entscheid Nr. 74 vom 05.08.2003)
- Zonenplan 2003 (DBU-Entscheid Nr. 74 vom 05.08.2003)
- Baureglement 2017 (DBU-Entscheid Nr. 50 vom 20.12.2017)
- Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2003 (DBU-Entscheid Nr. 74 vom 05.08.2003)
- Weitere Sondernutzungspläne:
 - Gestaltungsplan Brüggliacker II (DBU-Entscheid Nr. 90 vom 27.11.2006)
 - Gestaltungsplan Erweiterung Inertstoffdeponie Aspi (in Kraft seit 11.08.2014)
- Baulinienpläne:
 - Baulinienplan Käsereistrasse (DBU-Entscheid Nr. 74 vom 05.08.2003)

Der Zonenplan hat mit einem Alter von 15 Jahren seinen vorgesehenen Planungshorizont erreicht. Er ist gesamthaft zu überprüfen und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Gleichzeitig ist auch der Richtplan, der als Koordinations- und Führungsinstrument in der Planungshierarchie über dem Zonenplan steht, den neuen Verhältnissen anzupassen, die sich mit dem neuen kantonalen Richtplan und den damit verbundenen einschneidenden Änderungen hinsichtlich Redimensionierung des Siedlungsgebietes ergeben haben.

Revidiertes BauR 2017 / Schutzplanrevision

Der Kanton Thurgau ist im Jahre 2010 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten. Damit verpflichtete sich der Kanton zur Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht. Die Baugesetzgebung wurde dementsprechend angepasst, ergänzt und ist seit Anfang 2013 in Kraft. Mit der Umstellung auf die neuen Begriffe und Messweisen sind die Gemeinden aufgefordert, ihre Kommunalplanungsinstrumente – insbesondere das BauR – darauf abzustimmen.

Die Gemeinde Homburg gehört der Regionalplanungsgruppe Frauenfeld an. Das gemäss neuer Gesetzgebung revidierte Regio-BauR wurde am 20.12.2017 teilgenehmigt und am 08.01.2018 in Kraft gesetzt. Ebenso wird der Schutzplan der Kultur- und Naturobjekte derzeit revidiert und mit dem kantonalen Hinweisinventar abgeglichen.

1.2 Gründe für eine Gesamtrevision

Nach § 8 PBG Abs. 3 ist die Kommunalplanung (bestehend aus Richtplan, Rahmen-nutzungsplan und Sondernutzungsplänen) periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Erheblich verändert hat sich die Situation durch den neuen Kantonalen Richtplan (KRP), welcher neue behördenverbindliche Festsetzungen zur Dimensionierung des Siedlungsgebietes macht (siehe Erläuterungen zu Kap. 4).

Eine Gesamtrevision begründet sich auch durch das Alter von Richt- und Zonenplan, die beide den tatsächlichen Verhältnissen in der Gemeinde anzupassen und im Hinblick auf eine zukunftsgerechte Gemeindeentwicklung zu revidieren sind.

1.3 Revisionsziele

Mit der Gesamtrevision werden folgende Hauptziele erreicht:

- Die Schaffung aktueller Planungsinstrumente für eine sinnvolle räumliche Gemeindeentwicklung innerhalb der nächsten 15 Jahren.
- Die Abstimmung auf die geänderten übergeordneten Planungsgrundlagen und Gesetzesvorgaben (RPG / PBG / PBV / IVHB / KRP).
- Die allgemeinverbindliche Umsetzung der Naturgefahrenkarte in der Nutzungsplanung.

1.4 Wichtige übergeordnete Planungsgrundlagen

Wichtige Planungsgrundlagen für die Revision der Nutzungsplanung, welche teilweise bereits für diesen Bericht beigezogen wurden, sind:

Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2016)
- Aufnahmeblätter zum Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Bundesinventar der erhaltenswerten Landschaften der Schweiz (BLN)

Kanton / Region

- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21.12.2011
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18.09.2012
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB, RB 700.2)
- Kantonaler Richtplan (KRP)
- Richtpläne der Gemeinden Mammern, Herdern, Pfyn, Müllheim, Wigoltingen, Raperswilen und Steckborn
- Naturgefahrenkarte
- Weitere Planwerke gemäss ThurGIS

2 Organisation

2.1 Projektorganisation

Für die Kommunalplanungsrevision wurde die nachfolgend skizzierte Projektorganisation gewählt:

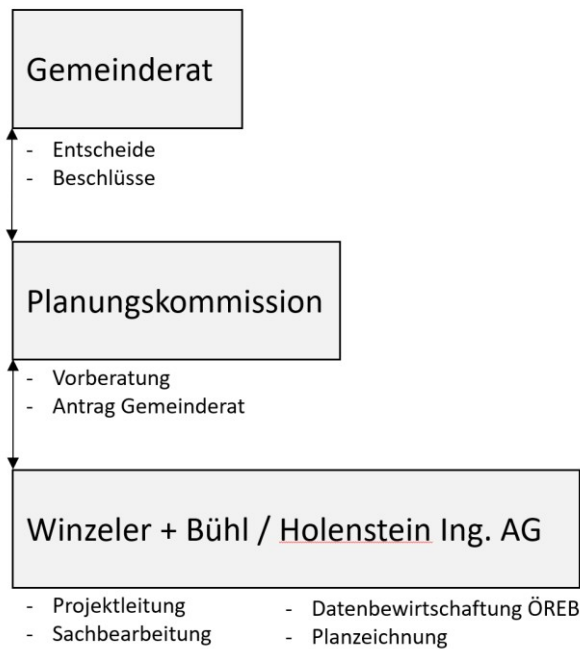


Abb. 1 Organigramm der Projektorganisation

Projektleitung und inhaltliche Vorbereitung der Planungsschritte obliegen dem Raumplanungsbüro Winzeler + Bühl, Schaffhausen. Dieses wird insbesondere bezüglich technischer Aspekte (Planzeichnung / Datenbewirtschaftung) unterstützt von Holenstein Ingenieure AG, Steckborn.

Die so erarbeiteten Entwürfe werden in der vorberatenden Planungskommission behandelt. Diese stellt jeweils Anträge an den Gemeinderat zum weiteren Vorgehen. Die Planungskommission (kurz: PK) hat die fachlich-operative Führung inne; sie ist wie folgt zusammengesetzt:

<i>Franz Zaugg</i>	<i>Präsident PK, Gemeinderat Ressort Bau</i>
<i>André Eugster</i>	<i>Mitglied PK, Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit</i>
<i>Konradin Winzeler</i>	<i>Beratender Planer, Projektleitung</i>
<i>Matthias Ott</i>	<i>Beratender Planer, Sachbearbeitung</i>
<i>Thomas Holenstein</i>	<i>Beratender Ingenieur, Verantwortlicher Datenbewirtschaftung</i>

Der Gemeinderat beschliesst/entscheidet in seiner Funktion als politisch-strategisches Führungsorgan über die Entwürfe und Planungsinstrumente und legt das weitere Vorgehen fest. Er berücksichtigt in seinen Entscheiden die Anträge der Planungskommission.

2.2 Planungsablauf, Zeitbedarf

[aktualisiert am 10.12.2018]

Die Planungsarbeiten sollen in logischen, in sich abgeschlossenen Planungsschritten erfolgen. Die Hauptaufgaben gliedern sich in nachstehend chronologisch angeordnete Planungsschritte:

1. Vorbereitungsphase

- Grundlagenbeschaffung und -auswertung
- Analyse, Ziele und Handlungsbedarf gemäss Grundlagenbericht

2. Revision Richt- und Zonenplan

- Entwurf Richt- und Zonenplan
- Integration Gefahrenkarte
- Erarbeitung Planungsbericht

3. Vorprüfung und anschliessende Vernehmlassung

- Vorprüfung Richt-/Zonenplanentwürfe durch Kanton
- Anpassungen gemäss Vorprüfungsergebnis
- Vernehmlassung Richt-/Zonenplan in Bevölkerung und Nachbargemeinden
- Anpassungen gemäss Vernehmlassungsergebnis

4. Auflage- und Bekanntmachungsverfahren

- Zonenplan und Bekanntmachung Richtplan mit öffentlichem Informationsanlass vor Auflagefrist
- Einspracheverhandlungen

5. Erlass, Genehmigung und Inkrafttreten

- Erlass durch die Gemeindeversammlung
- Einreichung zur Genehmigung beim Departement für Bau und Umwelt
- Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

Für die Revision der Kommunalplanung wurde ein strenger Zeitplan erstellt (siehe nachfolgende Seite). Der Gemeinderat strebt die Genehmigung der revidierten Kommunalplanung per Mitte 2020 an.

2.3 Information und Mitwirkung

Art. 4 des Raumplanungsgesetzes sowie § 9 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verlangen, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ablauf, Ziele und Mittel von Planungen informieren und dafür sorgen, dass sie – ebenso wie Nachbargemeinden – in geeigneter Weise mitwirken können.

Während des Planungsprozesses sollen Information und Mitwirkung wie folgt sichergestellt werden (vorläufiger Stand, Änderungen vorbehalten):

- Information über Beginn der Ortsplanungsarbeiten sowie Aufruf an Bevölkerung zur Mitwirkung (Eingaben, Gesuche, Anliegen etc.) im Gemeindeblatt «Homburger» (Rückmeldefrist: Mai bis Juni 2016). Sämtliche eingegangenen Gesuche wurden geprüft.
- Publikation und Vernehmlassung des vorliegenden Grundlagenberichts (ab Mai 2018).
- Durchführung von Grundeigentümergegesprächen betreffend die Entwicklung von Gebieten mit Innenentwicklungspotential.
- Informelle Auflage (Vernehmlassung) von Richt- und Zonenplanentwurf mit vorgängigem Informationsanlass. Berücksichtigung der Anliegen aus der Bevölkerung mit Interessenabwägung.
- Informationsanlass zu Beginn der Auflage- und Bekanntmachungsfrist.

3 Gemeindeportrait

3.1 Lage

Die Politische Gemeinde Homburg, mit ca. 24,5 km² Fläche die viertgrösste Gemeinde im Kanton, liegt auf dem Seerücken, in einer Höhe zwischen 485 bis 723 m.ü.M.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich im Westen von Gündelhart über Hörhausen nach Hörstetten und von Klingenberg über Reckenwil nach Homburg, im Osten von Hinterhomburg bis hinauf zum höchsten Punkt des Seerückens, nach Salen-Reutenen.

Nebst den genannten Ortschaften befinden sich auf dem Gemeindegebiet verteilt zahlreiche landwirtschaftliche Gehöfte und Weiler.



Abb. 2 Übersichtsplan mit Gemeindegrenze (rot), www.map.geo.tg.ch (ThurGIS), April 2017

3.2 Bevölkerung

3.2.1 Stand und bisherige Entwicklung

Ende 2016 zählte Homburg 1'537 Einwohner. Diese Zahl ist über die letzte Dekade um durchschnittlich ca. 0.74 % pro Jahr gewachsen. Damit liegt das Wachstum unter dem kantonalen Durchschnitt von ca. 1.5 % pro Jahr.

Die Bevölkerungszunahme in Homburg verlief in den letzten zehn Jahren unregelmässig mit Phasen der Stagnation (2005–2008, 2011–2013), bzw. mit kleinen Bevölkerungsrückgängen, und Wachstumsphasen (2008–2010, 2013/14). Im Jahr 2016 nahm die Bevölkerung gegenüber dem Vorjahr gar um 1.8 % zu und lag damit über dem kantonalen Mittel von 1.2 % – was auf eine erneute Wachstumsperiode schliessen lässt.

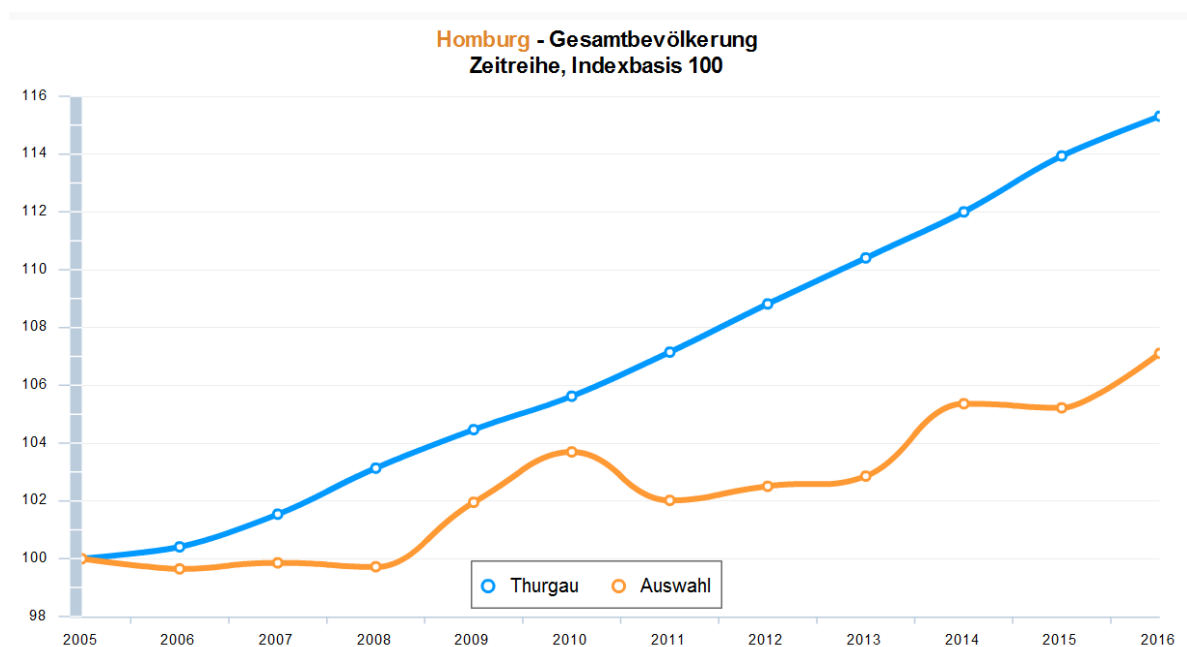


Abb. 3 Entwicklung Gesamtbevölkerung TG / Homburg (Indexiert 2005),
www.themenatlas.tg.ch, April 2017

3.2.2 Altersstruktur

Die Alterspyramide, mittlerweile hat diese eine Tannenbaumform, zeigt die Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen. Bei den Männern und Frauen sind um die Gruppen der 45- bis 49-Jährigen deutliche Spitzen ablesbar. Erstaunlich ist der hohe Anteil an Mädchen in den Gruppen der 0- bis 9-Jährigen.

Der Anteil der Ü-65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung lag 2016 bei 17.8 %; dieser Wert liegt leicht über dem kantonalen Durchschnitt von 17 %.

Gemäss BFS-Prognosen soll sich die Zahl der Personen ab 65 Jahren zwischen 2015 und 2045 im Kanton Thurgau verdoppeln. Diese Entwicklung wird auch Homburg betreffen und zu einer weiteren Erhöhung des Altersquotienten führen.

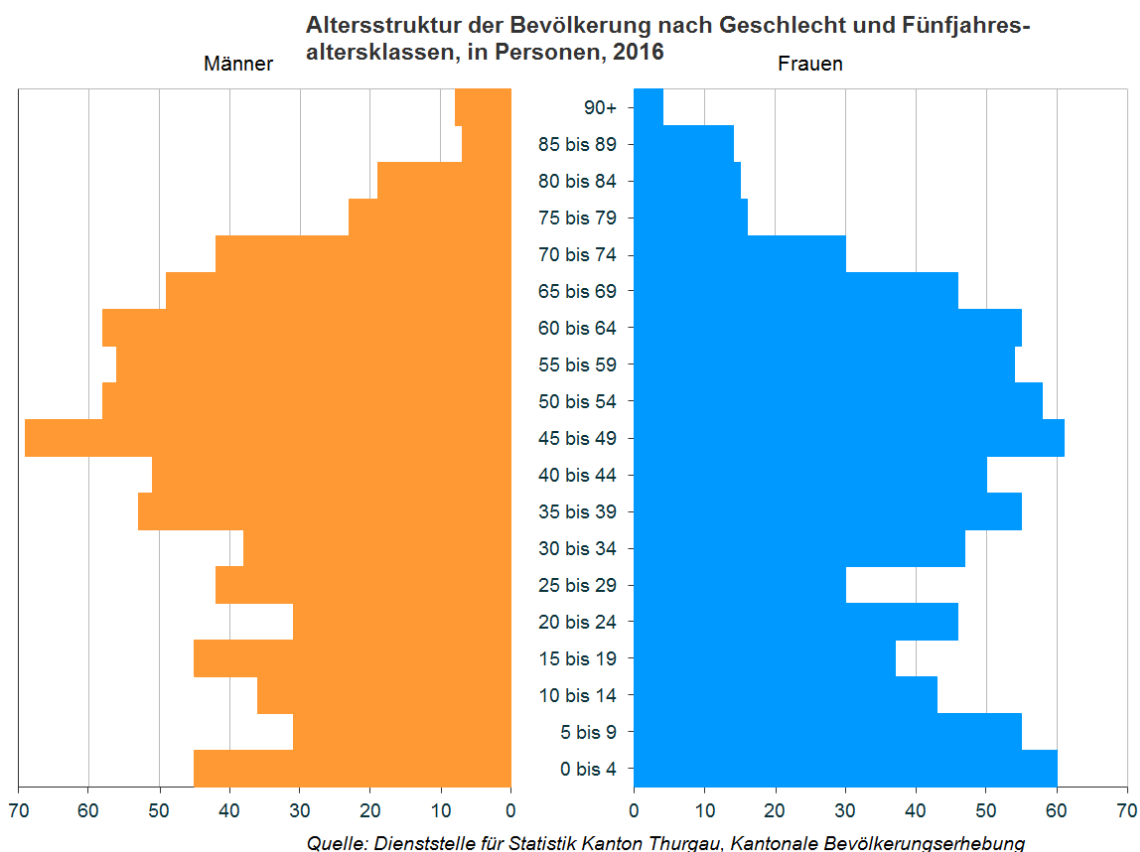
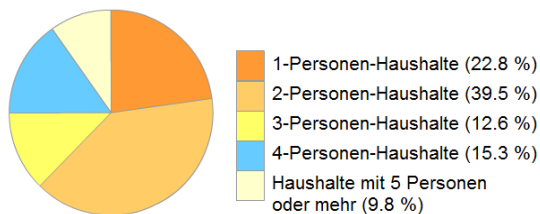


Abb. 4 Altersstruktur 2016 in Homburg, www.statistik.tg.ch > Gemeindeportraits, April 2017

3.2.3 Haushalte

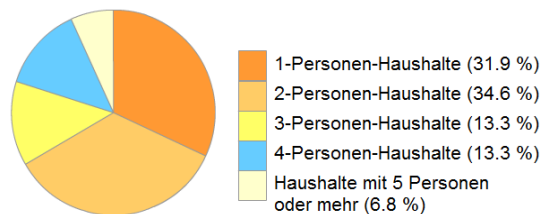
2015 wurden in Homburg insgesamt 593 Privathaushalte gezählt. Der überwiegende Teil (39.5 %) davon entfällt auf 2-Personen-Haushalte, gefolgt von den 1-Personen-Haushalten (22.8 %). Auffallend ist der vergleichsweise grosse Anteil an Haushalten mit 4, 5 und mehr Personen. Dementsprechend betrug die durchschnittliche Haushaltgrösse 2015 in Homburg 2.5 Personen, was über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2.2 sowie über dem kantonalen Durchschnitt von 2.3 Personen je Haushalt lag.

Privathaushalte nach Personenzahl,
Anteile in %, 2015



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATPOP

Zum Vergleich: Privathaushalte nach Personenzahl,
Kanton Thurgau, Anteile in %, 2015



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATPOP

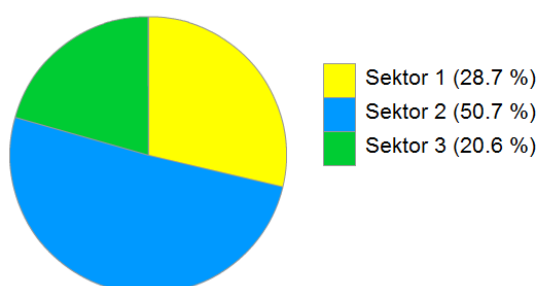
Abb. 5 Haushaltgrössen TG/Homburg, www.statistik.tg.ch > Gemeindeportraits, April 2017

3.3 Wirtschaft und Arbeit

Die Homburger Wirtschaft beschäftigte 2014 rund 750 Personen, was rund 560 Vollzeitäquivalenten entspricht. Auffallend sind die hohen Beschäftigtenanteile des Landwirtschafts- (Homburg: 29 % / TG: 6 %) und Industriesektors (Homburg: 50 % / TG: 36 %). Dementsprechend ist der Dienstleistungssektor in Homburg mit einem Anteil von 21 % im kantonalen Vergleich (58 %) sehr klein.

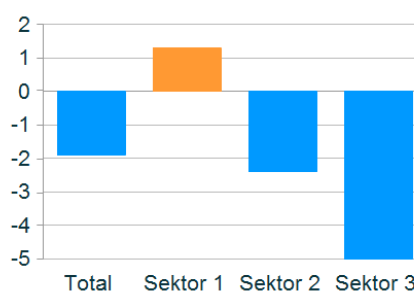
Insgesamt scheint Homburg als Wohngemeinde attraktiv zu sein. Auf 100 Einwohner kamen im Jahr 2012 rund 39 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente), was exakt dem kantonalen Durchschnitt entspricht.

Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftssektoren, Anteile in %, 2014



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT

Vorjahresveränderung der Beschäftigung (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftssektoren, in %, 2014



Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2014

Anzahl Arbeitsstätten nach Branchen, 2014

Branche	Auswahl 2014
Total Arbeitsstätten	180
Land-/Forstwirtschaft (Sektor 1)	92
Industrie, Gewerbe, Bau (Sektor 2)	33
- davon Herstellung von Waren	17
- davon Ver- u. Entsorgungsinfrastruktur	1
- davon Bau	15
Dienstleistungen (Sektor 3)	55
- davon Handel und Reparatur	9
- davon Gesundheits- und Sozialwesen	7
- davon Erziehung und Unterricht	1
- davon Gastgewerbe	3

Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2014

Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) nach Branchen, 2014

Branche	Auswahl 2014
Total Vollzeitäquivalente	557
Land-/Forstwirtschaft (Sektor 1)	160
Industrie, Gewerbe, Bau (Sektor 2)	282
- davon Herstellung von Waren	198
- davon Ver- u. Entsorgungsinfrastruktur	3
- davon Bau	81
Dienstleistungen (Sektor 3)	115
- davon Handel und Reparatur	23
- davon Gesundheits- und Sozialwesen	34
- davon Erziehung und Unterricht	9
- davon Gastgewerbe	8

Quelle: Bundesamt für Statistik, STATENT - 2014

Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Kanton Thurgau (Jahresdurchschnitte)

Merkmal	Auswahl 2015	Thurgau 2015
Registrierte Arbeitslose (in Personen)	7	3 605
Anteil Arbeitslose an 15- bis 64-jähr.Bev. (%)	0.8	2
Anteil Stellensuchende an 15- bis 64-jähr.Bev. (%)	1.1	3.2

Quelle: SECO, Dienststelle für Statistik Kanton Thurgau - 2015

Abb. 6 Anzahl Beschäftigte/Arbeitsstätten und deren Verteilung nach Sektor/Branchen, Arbeitslosigkeit, www.statistik.tg.ch > Gemeindeportraits, April 2017

3.4 Bauen und Wohnen

Der Anteil an EFH am Wohngebäudebestand betrug 2015 rund 60.5 % und ist damit, wie im gesamten Kanton (TG: 62%), hoch.

Die Leerwohnungsziffer (Anteil leerstehender Wohnungen am gesamten Wohngebäudebestand) unterlag in der Vergangenheit immer wieder Schwankungen. Seit 2013 fällt sie wieder. 2016 betrug sie noch 0.2 %, was im gesamtschweizerischen (CH:1.3 %), wie auch im kantonalen Vergleich (TG: 1.8 %) sehr tief ist. Entsprechend nehmen die Bauinvestitionen jährlich wieder zu. 2014 wurden rund 9 Mio. Fr. investiert. Der Löwenanteil (7 Mio.) floss in den Wohnungsbau.

Entwicklung Leerwohnungsziffer*, im Vergleich zum Kanton Thurgau

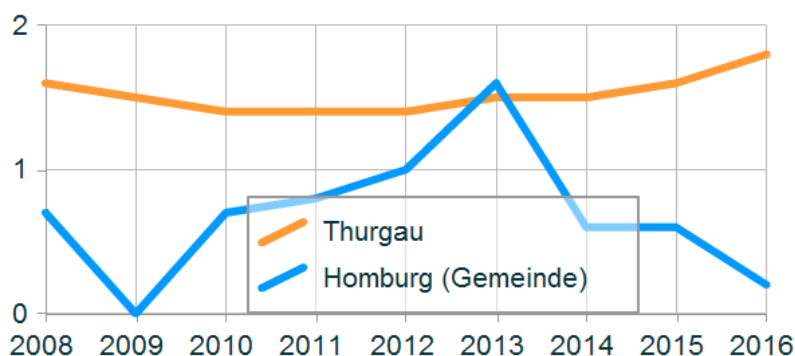


Abb. 7 Entwicklung Leerwohnungsziffer TG/Homburg, www.statistik.tg.ch > Gemeindeportraits, April 2017

3.5 Raum und Umwelt

Die Gemeindefläche besteht zu knapp 70 % aus Landwirtschaftsland, was im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt von rund 60 % hoch ist und den hohen Anteil der Beschäftigten im Landwirtschaftssektor widerspiegelt. Die Siedlungen der Politischen Gemeinde beanspruchen hingegen nur rund 6 % und damit weniger als die Hälfte des kantonalen Durchschnitts. Der Wald macht ca. ¼ der Gemeindefläche aus.

Fläche* nach Hauptbereichen im Vergleich zum Kanton Thurgau

Merkmal	Auswahl 2008	Thurgau 2008
Anteil Siedlungsfläche (%)	6.1	14.1
Anteil Landwirtschaftsfläche (%)	69	59.7
Anteil Waldfläche (%)	24.5	24.6
Anteil unproduktive Fläche (%)	0.4	1.6
Veränderung Siedlungsfläche zu vor 12 Jahren (%)	8.1	11.1

Abb. 8 Gemeindefläche nach Hauptbereichen, www.statistik.tg.ch > Gemeindeportraits, April 2017

3.6 Freizeit und Kultur

3.6.1 Panoramarundweg / Helsana Trails

Der Panoramarundweg wurde im Internationalen Jahr des Sports und der Sport-erziehung 2005 getreu dessen Motto «Mehr Bewegung!» von der Gemeinde Homburg realisiert. Der Rundweg führt an zahlreichen Sehenswürdigkeiten vorbei.



Abb. 9 Übersicht Helsana-Trails, www.helsana.ch, April 2017

3.6.2 Vereinswesen

Das Freizeit- und Kulturangebot wird hauptsächlich durch die vielen verschiedenen Vereine bereitgestellt. Die Gemeinde zählt aktuell knapp 40 Vereine aus den Bereichen Sport, Musik und Kultur etc. Gemäss Auskunft der Gemeinde sind ausreichende Räumlichkeiten zur Ausübung der Vereinsaktivitäten vorhanden.

Der Langlaufclub Seerücken-Haidenhaus betreibt die Langlaufloipe Haidenhaus (Homburg) in Salen-Reutenen.

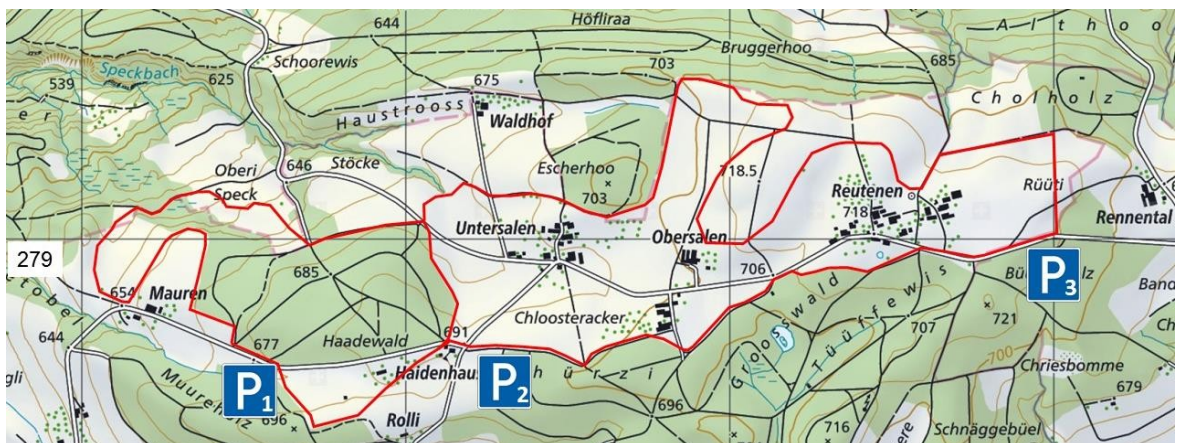


Abb. 10 Streckenverlauf Langlaufloipe, <http://www.llc-seeruecken.ch/>, April 2017

4 Kantonale Grundlagen und Vorgaben

Diese Kapitel behandelt zur Hauptsache den kantonalen Richtplan (KRP, Stand 2017) und dessen Vorgaben für die Nutzungsplanung. Die nachfolgend aufgelisteten Sachthemen entsprechen einer Auswahl und sind nicht abschliessend.

Behördenverbindliche Planungsaufträge und Festsetzungen des KRP sind kursiv und grau markiert.

4.1 Richtplankarte

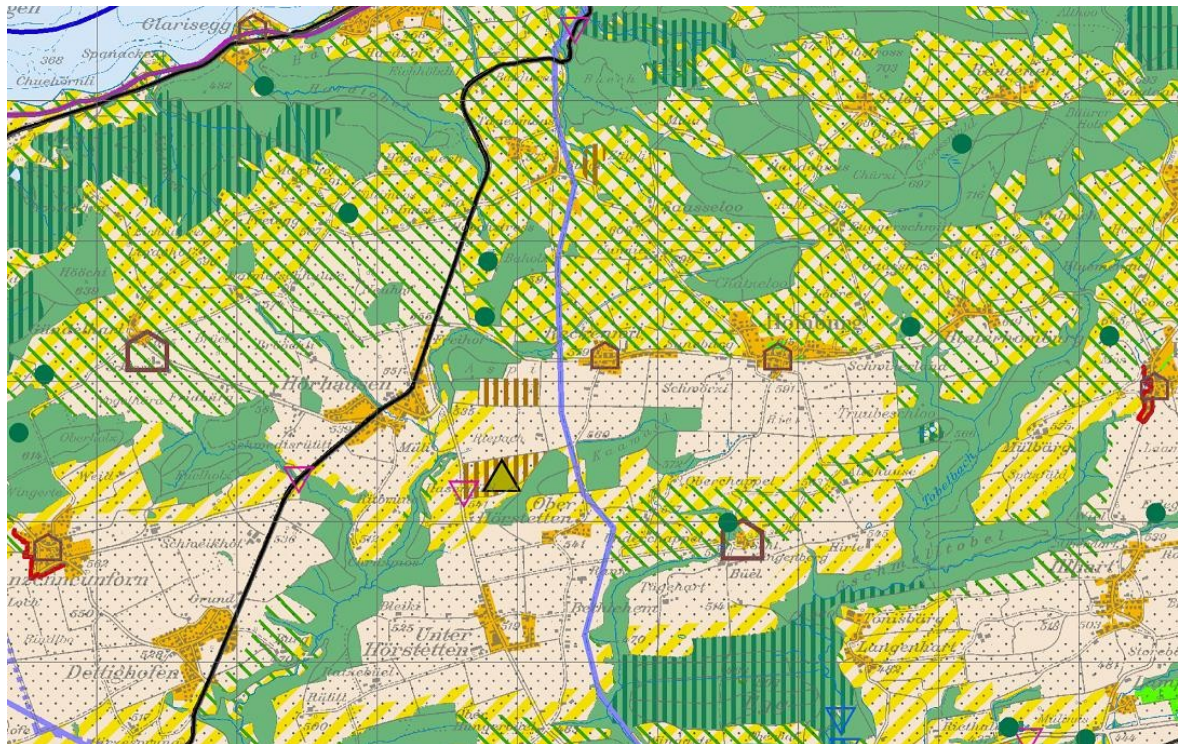


Abb. 11 Ausschnitt Richtplankarte, Stand: Entwurf Mai 2016, ARE-TG.

1. Siedlung

- Siedlungsgebiet: Bauzonen und künftige Baugebiete (1.1)
- Siedlungsgebiet: Freihaltezonen (1.1) und Intensivverholungsgebiete (5.1)
- Siedlungsgebiet: Kantonale Nutzungszonen und strategische Arbeitszonen (1.6, Festsetzungen)
- Kantonale Nutzungszonen und strategische Arbeitszonen (1.6, Zwischenergebnisse)
- Abgrenzungen des Siedlungsgebietes (1.1)
- Ortsbildschutzgebiete (1.8)
besonders wertvoll / wertvoll

2. Landschaft

- Landwirtschaftsgebiete (2.2)
- Fruchtfolgeflächen (2.2)
- Gebiete mit Vorrang Landschaft (2.3)
- Naturschutzgebiete und Waldreservate (2.4)
grosse (Flächensymbol) / kleine (Punktsymbol)
- Gebiete mit Vernetzungsfunktion (2.5)
- Ausbreitungshindernisse (2.6)
- Fischaufstiegshindernisse / andere Hindernisse
- Wald (2.7)
- Gewässer (2.9)

3. Verkehr

- Hochleistungsstrassen richtungsgetreunt (3.2)
- Hochleistungsstrassen mit Gegenverkehr (3.2)
- Anschlussbauwerke (3.2)
- Übergeordnete Hauptverkehrsstrassen (3.2)
- Bahnlinien, doppelspurige Normalspur (3.3)
- Bahnlinien, einspurige Normalspur (3.3)
- Ausbau Doppelspurabschnitte und Kreuzungsstationen
- Bahnlinien, Schmalspur (3.3)
- Kreuzungsstationen / -stellen / Bahnstationen (3.3)
- Bahnhofgebiete (3.7)
- Personenschiffahrt (3.8)
- Schiffsanlegestellen (3.8)
- Flugplatzperimeter und Gebiete mit Hindernisbegrenzung nach SIL (3.9)

4. Versorgung und Entsorgung

- Hochspannungs-Freileitungen (4.2)
- Hochspannungskabel (4.2)
- Unterwerke (4.2)
- Abbau- und Ablagerungsgebiete (4.3)
- Reaktor- und Reststoffdeponiestandorte (4.4)
- Inertstoffdeponiestandorte / Reservestandorte für Deponien (4.4)

4.2 Raumkonzept

Das Raumkonzept, als erstes Kapitel des Kantonalen Richtplans, bildet den konzeptionellen Rahmen bzw. die Entwicklungsidee, auf der die weiteren Richtplaninhalte aufbauen.

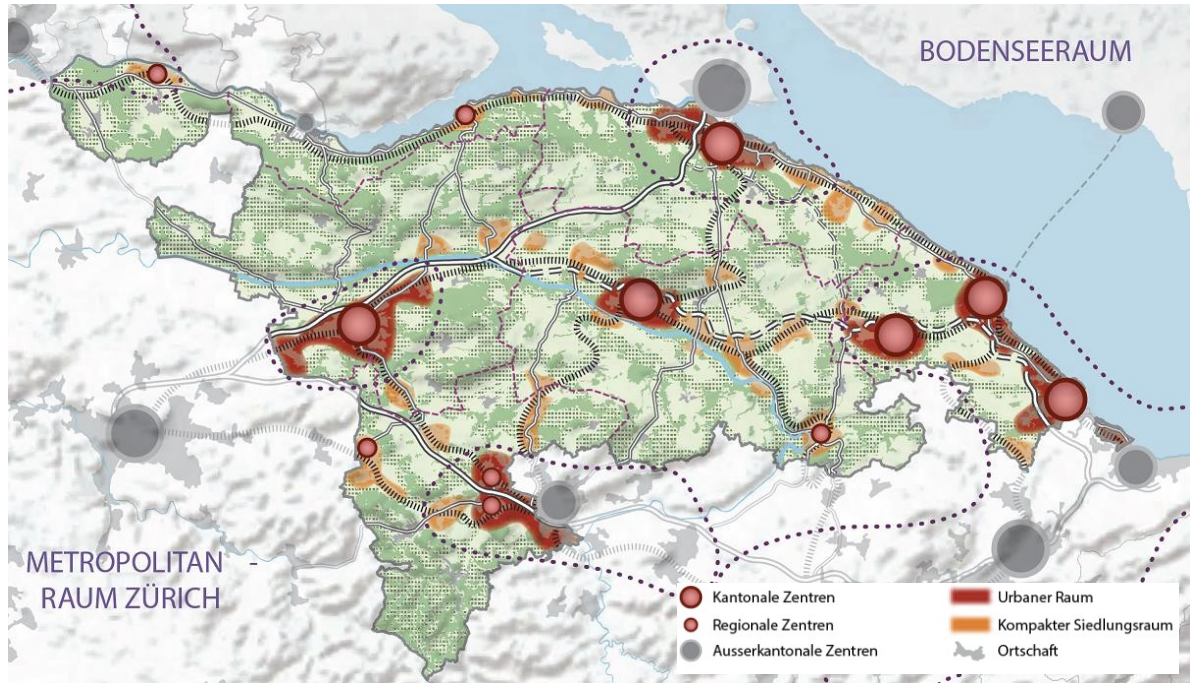


Abb. 12 Raumkonzept, KRP TG, Entwurf Mai 2016

4.2.1 Räumliche Herausforderungen und Entwicklungsziele

In den ersten beiden Unterkapiteln werden zunächst die im Kanton Thurgau vorhandenen räumlichen Herausforderungen festgestellt und, daraus abgeleitet, die übergeordneten räumlichen Entwicklungsziele im Sinne einer Präambel definiert.

4.2.2 Zukunftsbild Thurgau

Raumtypen

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung ordnet das Raumkonzept die Siedlungen im Kanton Thurgau drei verschiedenen Raumtypen zu. Diese Zuordnung erlaubt eine differenzierte Betrachtung des Wachstums.

Festsetzung 0.3 A

Das Raumkonzept Thurgau unterscheidet die folgenden drei Raumtypen, wobei innerhalb der Kulturlandschaft zusätzlich der Untertypus «Kulturlandschaft mit Fokus Natur» ausgewiesen wird (vgl. Übersichtskarte «Raumkonzept»).

a) Urbaner Raum

Der Urbane Raum ist geprägt durch seine städtischen Funktionen und Qualitäten. Er besteht im Wesentlichen aus den Zentren und den eng mit ihnen verflochtenen Agglomerationsgemeinden. Insbesondere auch dank seiner Bildungseinrichtungen und Innovationsstandorte wirkt er als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung.

b) Kompakter Siedlungsraum

Der Kompakte Siedlungsraum ergänzt den Urbanen Raum in seinen wirtschaftlichen Funktionen und trägt dadurch zur Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der Thurgauer Wirtschaft bei. Er befindet sich in der Nähe von Verkehrsachsen und ist insbesondere durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) gut an den Urbanen Raum und an Zentren angeschlossen.

c) Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft mit ihren typischen Dörfern und Weilern prägt das Bild des Kantons Thurgau. Viele Orte verfügen über wertvolle und identitätsstiftende Ortsbilder. Die Orte sind an die Zentren angebunden. Eine Grunderschliessung durch den ÖV ist in der Regel sichergestellt. Das lokale Gewerbe findet Möglichkeiten, sich angemessen weiterzuentwickeln. Der Untertypus Kulturlandschaft mit Fokus Natur überlagert die Kulturlandschaft. In diesen Räumen stellen die ökologischen Qualitäten der Landschaft einen erhöhten Anspruch bei baulichen Eingriffen.

Die Siedlungen der Politischen Gemeinde Homburg sind dem Raumtyp «Kulturlandschaft» zugeordnet.

Zentrenstruktur

Weiter werden die regionalen und kantonalen Zentren, welche vielfältige Besonderheiten und Qualitäten aufweisen, definiert. Die kantonalen Planungen orientieren sich an der Zentrenstruktur als Rückgrat der Siedlungsstruktur und der wirtschaftlichen Dynamik. Zusammen mit den umliegenden Agglomerationsgemeinden bilden die Zentren die wesentlichen Wirtschaftsräume des Kantons Thurgau.

Festsetzung 0.3 B

Die Zentren des Kantons Thurgau gliedern sich nach ihren Funktionalitäten in folgende zwei Typen (vgl. Übersichtskarte «Raumkonzept»):

a) Kantonale Zentren

Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Weinfelden.

b) Regionale Zentren

Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirmach, Steckborn.

Aus kantonaler Sicht ist Homburg kein Zentrum. Hingegen ist die nördliche Nachbargemeinde, die Stadt Steckborn, als regionales Zentrum eingestuft. Die regionalen Zentren übernehmen eine Stützpunktfunktion für ihr Umland mit Arbeitsplatzangeboten, verschiedenen Versorgungseinrichtungen und kulturellen Angeboten. Sie bilden Verkehrsknoten für ihr ländlich geprägtes Umland und sind selbst gut mit den kantonalen und regionalen Zentren verbunden.

Räumlich differenzierte Entwicklung der Raumnutzer (RN)

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Entwicklung an einer Zielgrösse von 421'000 Raumnutzern (kurz: RN = Einwohner und Beschäftigte in Vollzeit-äquivalenten) im Jahr 2030, beziehungsweise 443'000 RN im Jahr 2040 (Festsetzung 0.3 C).

In den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), welche im Thurgau ca. 2/3 der gesamten Bauzonenfläche beanspruchen, bzw. 93 % der Einwohner und 47 % der Beschäftigten erfassen¹ rechnet er mit 338'000 RN im Jahr 2030, beziehungsweise 356'000 RN im Jahr 2040. Die übrigen Zonen (öffentliche Zonen, Arbeitszonen und Spezialbauzonen) werden für die Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

Das Wachstum soll nicht überall gleich stark sein, sondern differenziert auf die verschiedenen Raumtypen aufgeteilt werden. Mit einem erwarteten jährlichen Wachstum von 1,1 % bis 2030 soll der urbane Raum am stärksten wachsen. Aber auch die Kulturlandschaft soll mit 0,5 % pro Jahr immer noch merklich wachsen.

¹ Dimensionierung der Bauzonen und des Siedlungsgebietes: Die Berechnungsmethode des Kantons Thurgau, Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau.

Festsetzung 0.3 D

Der Kanton Thurgau strebt ein räumlich differenziertes, auf die Urbanen Räume ausgerichtetes Wachstum der Raumnutzer (RN) an.

- a) Der Grossteil des Wachstums soll im Urbanen Raum aufgefangen werden (Orientierungswert: 65% des gesamten Wachstums).*
- b) Im Kompakten Siedlungsraum wird ein moderates Wachstum angestrebt (Orientierungswert: 25% des gesamten Wachstums).*
- c) In der Kulturlandschaft bleibt ein punktuelles Wachstum möglich; insgesamt soll die Raumnutzerzahl langfristig mindestens gehalten werden (Orientierungswert: 10% des gesamten Wachstums).*

4.2.3 Räumliche Strategien und funktionale Handlungsräume

In den letzten beiden Unterkapiteln des Raumkonzeptes werden die Strategien, an der sich der Kanton Thurgau in seiner räumlichen Planung orientiert, definiert sowie die Zusammenarbeit in den Regionalplanungsgruppen, den Agglomerationen und in weiteren übergeordneten Kooperationsräumen gefördert.

4.3 Bereich Siedlung

Der revidierte Kantonale Richtplan (KRP) setzt bundesrechtliche Vorgaben der neuen Raumplanungsgesetzgebung (in Kraft seit 1. Mai 2014) um, indem er die Siedlungsentwicklung stärker nach innen lenkt und damit der Zersiedlung Einhalt gebietet.

Für die Thurgauer Gemeinden bedeutet dies eine stärkere Einschränkung in ihrer Planungsfreiheit, weil der KRP u. a. neu:

- das Siedlungsgebiet der Gemeinden bis zum Richtplanhorizont 2040 räumlich vorgibt.
- die Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale gegenüber Reserven ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes priorisiert.
- Mindestdichten an Raumnutzern (Einwohner und Beschäftigte) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) verlangt;
- Neueinzonungen nur dann erlaubt, wenn die erforderlichen Mindestdichten erreicht werden und die vorhandenen Kapazitäten in den Bauzonen nicht ausreichen.

4.3.1 Siedlungsgebiet

Der KRP legt das Siedlungsgebiet für alle Gemeinden im Sinne des RPG räumlich fest. Das Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der kommenden 25 Jahre und umfasst sowohl bestehende Bauzonen (inkl. Verkehrsflächen) als auch langfristige Siedlungsreserven. Letztere können aber nur dann eingezont werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einzonung (vgl. Kap. 4.3.5) erfüllt sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Mindestdichten an Raumnutzern (vgl. Kap. 4.3.2) erreicht werden.

In der Richtplankarte noch nicht verortet sind die Flächen gemäss Festsetzung 1.1 B. Diese Flächenkontingente können, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben, insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe beansprucht werden.

Planungsgrundsatz 1.1 A

Das Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 11) bezeichnet jene Flächen, in denen die bauliche Entwicklung bis zum Richtplanhorizont (25 Jahre, bis 2040) stattfinden kann. Es umfasst:

- a) die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und der Aufwertung besteht,*
- b) unüberbaute Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,*
- c) die Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschieden werden können.*

Festsetzung 1.1 A

Das Siedlungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 11 450 Hektaren. Eine Anpassung des Siedlungsgebietsumfangs erfolgt ausschliesslich auf Grund einer Gesamtüberprüfung im Rahmen der Richtplanung

Festsetzung 1.1 B

220 Hektaren des gesamten Siedlungsgebiets sind räumlich noch nicht festgelegt und daher in der Richtplankarte nicht dargestellt. Diese Flächen stehen zur Verfügung für:

- a) die massvolle Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben (zirka 25 ha),
- b) Die Neuansiedlung von Betrieben (zirka 30 ha),
- c) die Ausscheidung von grossflächigen Arbeitsplatzgebieten wie strategische Arbeitszonen oder Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (zirka 40 ha),
- d) die Erstellung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen (zirka 15 ha),
- e) die Ausscheidung von Spezialbauzonen (zirka 30 ha)
- f) die Arrondierung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ, zirka 80 ha)

Die räumliche Festlegung von Siedlungsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. c erfolgt als Richtplananpassung, jene gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. a, b, d, e und f als Fortschreibung des Richtplans.

Die Beanspruchung der Kontingente erfolgt mit der Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte. Sie können nur in Anspruch genommen werden, falls nachweislich keine geeigneten Standorte im bereits festgelegten Siedlungsgebiet vorhanden sind und die angestrebte Entwicklung mit den Zielen und Grundsätzen des KRP vereinbar ist. Im Weiteren sind die Festsetzungen 1.4 A und 1.4 B, die Planungsgrundsätze 1.6 F, 1.6 G, 1.6 I, 1.6 J, 1.6 K, 1.6 L und 2.3 A, die Festsetzung 2.3 A sowie die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung (insbesondere Art. 15. Abs. 3 und 4 RPG und Art. 30 Abs. 1 bis RPV) zu berücksichtigen.

Festsetzung 1.1 C

Im Rahmen eines ordentlichen und in der Regel regional oder kommunal abgestimmten Verfahrens können die Gemeinden das Siedlungsgebiet, wie es in der Richtplankarte festgesetzt ist, räumlich anders anordnen, unter der Bedingung, dass die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets nicht vergrössert wird und dadurch:

- a) die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets verbessert oder zumindest erhalten werden (insbesondere die Erschliessung mit dem ÖV),
- b) raumplanerisch abgestimmte, bessere Lösungen erreicht werden,
- c) der Planungsgrundsatz 2.3 A und die Festsetzung 2.3 A eingehalten werden und
- d) in der Regel keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) erfolgt.

Die räumliche Festlegung von Siedlungsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 C erfolgt als Fortschreibung.

Festsetzung 1.1 D

Die in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsbegrenzungslinien sind bei Ortsplanungen, bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 B und bei der Umverteilung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 C einzuhalten. In unmittelbarer Nähe von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen. Im Einflussbereich von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets möglichst zu vermeiden.

Planungsauftrag 1.1 A verlangt von der Gemeinde, ihre Richtplangebiete vollständig – um 5.1 ha – zu reduzieren.

4.3.2 Mindestdichten – Festsetzungen und Planungsaufträge nach KRP

Die Erläuterungen zu den Mindestdichten inklusive entsprechender Berechnungen sind im nachfolgenden Kapitel 4.3.3 ersichtlich.

Festsetzung 1.2 A

In den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) werden für den Zonenplanhorizont 2030 und den Richtplanhorizont 2040 folgende Mindestdichten (Raumnutzer/Hektare) in den Dichtetypen gemäss Übersichtskarte «Dichtetypen und ÖV-Erschliessung» angestrebt:

- a) *Urbaner Raum (kantonale Zentren): 86 RN/ha*
- b) *Urbaner Raum (übrige Gemeinden): 63 RN/ha*
- c) *Kompakter Siedlungsraum (regionale Zentren): 60 RN/ha*
- d) *Kompakter Siedlungsraum (übrige Gemeinden): 47 RN/ha*
- e) *Kulturlandschaft: 32 RN/ha*

Festsetzung 1.2 B

Die Mindestdichten gemäss Festsetzung 1.2 A fliessen wie folgt in die Kapazitätsberechnung ein: Der effektive heutige Dichtewert in den überbauten WMZ eines Dichtetyps ist für das gesamte Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz 1.1 A massgebend, wenn er über der Mindestdichte des jeweiligen Dichtetyps liegt. Andernfalls ist in den unüberbauten WMZ und in den Richtplangebieten eines Dichtetyps die Mindestdichte gemäss Festsetzung 1.2 A massgebend. In den überbauten WMZ gilt für 2030 ein Wert, bei dem zur effektiven Dichte ein Drittel der Differenz zur Mindestdichte dazugerechnet wird beziehungsweise für 2040 zwei Drittel.

Festsetzung 1.2 C

Im Rahmen der Kapazitätsberechnung gemäss Festsetzung 1.2 B verdichten alle Gemeinden ihre überbauten WMZ bis 2030 um zusätzlich 2 Prozent beziehungsweise bis 2040 um zusätzlich 3 Prozent, gemessen an der Raumnutzerzahl von 2012/2013.

Planungsauftrag 1.2 A

Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanungen (kommunaler Richtplan, Zonenplan, Baureglement) auf, wie die Dichten gemäss Festsetzungen 1.2 A, B und C erreicht werden können. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren entsprechenden Bestrebungen.

Planungsgrundsatz 1.2 A

In den Arbeitszonen und in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulands (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen usw.).

4.3.3 Mindestdichten – Erläuterung und Berechnung

Wichtiger Hinweis: Nachfolgende Berechnungen basieren auf den Zahlen des Amtes für Raumentwicklung TG (ARE-TG) aus dem Jahr 2013. Dies wurde im Rahmen der Kapazitätsberechnung 2017 (vgl. Kap. 6) anhand neuster Daten berechnet und überprüft. Grundsätzlich ändert sich am Handlungsbedarf (siehe Fazit dieses Kapitels) aber nichts.

Methodik

Es wird die Anzahl Raumnutzer (RN = Einwohner und Beschäftigte in Vollzeit-äquivalenten) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) untersucht. Diese Zonen stellen die grössten Kapazitäten dar und erlauben zudem zweckmässige Entwicklungsprognosen, im Gegensatz zu den öffentlichen Zonen, den Arbeits- und Spezialbauzonen, welche folglich nicht berücksichtigt werden.

Wachstumsprognose Gemeinde Homburg

Die Gemeinde Homburg ist der «Kulturlandschaft» zugewiesen (zur Definition der Raumtypen siehe Kapitel 4.2 Raumkonzept).

Bis zum Planungshorizont des Zonenplanes (2030) wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl Raumnutzer um rund 8 % erhöht. Gemäss ARE wird für die Gemeinde folgende Anzahl Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen prognostiziert:

	Anzahl Raumnutzer (RN)	Jährliches RN- Wachstum ab 2013
Stand 2013	1'220	
Zonenplanhorizont 2030	1'322	0.5 %
Richtplanhorizont 2040	1'359	0.4 %

Anzustrebende Raumnutzerdichten (Festsetzung 1.2 A)

Der KRP ordnet den verschiedenen Raumtypen Minstdichten an Raumnutzern (RN) zu, welche bis 2030 (Zonenplanhorizont), bzw. 2040 (Richtplanhorizont) anzustreben sind.

	RN-Dichte (RN/ha WMZ) 2013	RN-Dichte (RN/ha WMZ) SOLL	Abweichung zur Vorgabe
Kulturlandschaft	26	32	-6

Die Minstdichte von 32 RN/ha_{WMZ} wurde 2013 in Homburg nicht erreicht. Gemäss KRP fliesst diese nun wie folgt in die Kapazitätsberechnung ein (Festsetzung 1.2 B):

- Für die unüberbauten WMZ und die Richtplangebiete, welche ohnehin vollständig aufgehoben werden müssen (siehe nachfolgend «Handlungsbedarf»), sind die Minstdichten (SOLL-Werte) massgebend.
- In den überbauten WMZ gilt für 2030 ein Wert, bei dem zur effektiven Dichte 1/3 der Differenz zur Minstdichte dazugerechnet wird beziehungsweise für 2040 2/3:

	RN-Dichte (RN/ha _{WMZ}) 2013	Abweichung zur Vorgabe	RN-Dichte in überbauten WMZ bis 2030 SOLL	RN-Dichte in überbauten WMZ bis 2040 SOLL	RN-Dichte in unüberbauten WMZ bis 2030/2040 SOLL
Kulturlandschaft	26	-6	$26 + 1/3 \cdot 6 =$ 28	$26 + 2/3 \cdot 6 =$ 30	32

Nachverdichtung in den überbauten WMZ-Gebieten (Festsetzung 1.2 C)

Ungeachtet der effektiven Raumnutzerdichten müssen alle Gemeinden im Rahmen der Kapazitätsberechnung ihre überbauten WMZ bis 2030 um zusätzlich 2%, bzw. bis 2040 um zusätzlich 3 % nachverdichten (bezogen auf das Referenzjahr 2012/13).

	Anzahl Raumnutzer (RN) durch Nachverdichtung
Stand 2013	1'220
Zonenplanhorizont 2030	2% * 1'220 = +24
Richtplanhorizont 2040	3% * 1'220 = +37

Kapazitätsberechnung ARE-TG

Anhand der anzustrebenden RN-Dichten, der geforderten Nachverdichtung im Bestand und der vorhanden bebauten und unbebauten WMZ-Flächen lässt sich die (nach KRP geforderte) Kapazität der WMZ bis 2030 und 2040 berechnen:

	(geforderte) Raumnutzer-Kapazität gemäss Berechnung ARE-TG
Zonenplanhorizont 2030	1'473 RN
Richtplanhorizont 2040	1'576 RN

Zusammenfassung / Handlungsbedarf

Die geforderten Kapazitäten führen, unter Berücksichtigung der prognostizierten Raumnutzer, zu einer Auslastung der WMZ-Flächen von ca. 90 % im Jahre 2030, bzw. von ca. 86 % im Jahre 2040.

Würden die heute gültigen WMZ-Richtplangebiete (langfristige Siedlungsreserven) der Gemeinde Homburg ebenfalls in die Kapazitätsberechnung miteinbezogen, so betrüge die Auslastung der WMZ-Flächen im Jahre 2040 (Richtplanhorizont) lediglich noch 78 %. Diese Auslastung ist gemäss kantonalen Vorgaben zu tief.

Gemäss Planungsauftrag 1.1 A müssen die WMZ-Richtplangebiete (vgl. kommunaler Richtplan) vollständig (–5.1 ha) gestrichen werden. Die Bauzonen sind für den Planungshorizont 2030 zweckmässig dimensioniert und müssen nicht reduziert werden.

4.3.4 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Bevölkerung, die das mit Annahme der Änderung des Raumplanungsgesetzes des Bundes vom 15. Juni 2012 in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 bezeugt hat.

Die Innenentwicklung erfordert einen stärkeren Fokus auf den Bestand und dessen Reserven. Zentral ist hierbei die Frage, wie vorhandene Nutzungsreserven zeitgerecht mobilisiert werden können.

Mit der baulichen Verdichtung im Bestand wird die Siedlungsqualität – entstehend durch das Zusammenwirken von Bauten, Aussenraum und Nutzungen in einer erkenn- und erlebbaren Siedlungsstruktur – immer wichtiger. Einer baulichen Überfrachtung muss durch ausreichende Freiräume entgegengewirkt werden.

Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven

Planungsgrundsatz 1.3 A

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen. Neue Flächenansprüche für Wohnen und Arbeiten sind prioritär durch das Ausschöpfen vorhandener innerer Entwicklungspotenziale und durch bauliche Erneuerung zu befriedigen. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat Priorität gegenüber Entwicklungen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

Planungsauftrag 1.3 A

Der Kanton koordiniert die flächendeckende Nachführung der Übersicht über den Stand der Erschliessung und die inneren Entwicklungspotenziale durch die Gemeinden.

Planungsauftrag 1.3 B

Die Gemeinden weisen die Gebiete mit inneren Entwicklungspotenzialen und deren spezifische Eigenschaften in ihren kommunalen Richtplänen aus. Sie fördern die Mobilisierung dieser Gebiete, indem sie geeignete Massnahmen zur besseren Nutzung prüfen.

Siedlungsqualität

Planungsauftrag 1.3 B

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist eine hochwertige Siedlungsqualität anzustreben.

4.3.5 Ein- und Umzonungen

Der KRP verschärft die Voraussetzungen, welche für Neueinzonungen erfüllt sein müssen im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen. Dies gilt insbesondere für die Neueinzonung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ).

Festsetzung 1.4 A

Ein- und Umzonungen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone (WMZ) setzen voraus, dass

- a) *die Raumnutzerentwicklung gemäss Festsetzungen 0.3 C und D die Kapazität der bestehenden Bauzonen unter Berücksichtigung der Minstdichten gemäss Festsetzungen 1.2 A, B und C übersteigt (gemeindespezifische Auslastung über 100%),*
- b) *die ÖV-Erschliessungsqualität des Areals mindestens der ÖV-Güteklasse D (Urbaner Raum) beziehungsweise der ÖV-Güteklasse E (Kompakter Siedlungsraum, Kulturlandschaft) entspricht; bei Arealen im Urbanen Raum, die nur durch den Bus erschlossen sind, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich,*
- c) *die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind,*
- d) *die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten sind (insbesondere Art. 15 Abs. 2, 3 und 4 RPG und Art. 30 Abs. 1bis RPV).*

In folgenden Fällen kann von den unter Bst. a und b aufgeführten Bestimmungen abgewichen werden:

_bei Umzonungen von strategisch zweckmässig gelegenen, weitgehend überbauten Bauzonen, die nicht zu den WMZ zählen

In folgenden Fällen kann von den unter Bst. a und b aufgeführten Bestimmungen abgewichen werden:

_bei Umzonungen von strategisch zweckmässig gelegenen, weitgehend überbauten Bauzonen, die nicht zu den WMZ zählen

_bei Einzonungen im Zusammenhang mit massvollen Erweiterungen von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. a und Planungsgrundsatz 1.6 L

_bei Einzonungen gemäss Festsetzungen 1.1 B Bst. f und 1.4 B

Festsetzung 1.4 B

Kleinflächige, direkt an die Bauzone angrenzende Einzonungen in WMZ sind möglich, sofern die Anforderungen von Festsetzung 1.4 A Bst. c und d erfüllt sind. Liegt die Einzonungsfläche ausserhalb des auf der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets, wird das Kontingent gemäss Festsetzung 1.1 B Bst. f zur Arrondierung von WMZ beansprucht. Zweckmässige Einzonungen sind dabei möglich für:

- a) rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen,*
- b) bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau,*
- c) Baulücken, in der Regel bis maximal 1000 m², die mehrheitlich an die Bauzone angrenzen.*

4.3.6 Anpassung überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Vergleiche Erläuterungen zu Kap. 4.3.3 «Handlungsbedarf».

Festsetzung 1.5 A

Deutlich überdimensionierte Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sind einer Nichtbauzone zuzuweisen, soweit sie sich dazu eignen und der ermittelte Anpassungsbedarf gemäss Anhang A1 grösser ist als 0,5 ha (Bagatellschwelle).

Planungsauftrag 1.5 A

Innert drei Jahren haben die betroffenen Gemeinden die geeigneten, deutlich überdimensionierten WMZ einer Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) zuzuweisen. Mit Eingang des Genehmigungsgesuchs beim Amt für Raumentwicklung gilt die Frist als gewahrt.

4.3.7 Wirtschaft

Grundsatz

Planungsgrundsatz 1.6 A

Der Kanton unterstützt eine differenzierte wirtschaftliche Entwicklung. Standorte mit Entwicklungspotenzial und gutem Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz werden besonders gefördert. Dabei hat die Siedlungsentwicklung nach innen Priorität gegenüber der Entwicklung ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben

Wegen kaum eruierbarer künftiger Flächennachfrage für Arbeitszonen ist es weder möglich noch sinnvoll, das Siedlungsgebiet abschliessend räumlich festzulegen. Aus diesem Grund stehen für bestimmte Vorhaben Kontingente zur Verfügung (vgl. Erläuterungen zu Kap. 4.3.1, Festsetzung 1.1 B). Stehen im bestehenden Siedlungsgebiet keine ausreichenden Nutzungspotenziale zur Verfügung, kann auf diese Weise Handlungsspielraum geschaffen werden, um auf Nachfragen und veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Planungsgrundsatz 1.6 L

Der Kanton unterstützt die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen.

Ausnahmsweise kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (vgl. Festsetzung 1.1 B Bst. c) von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern

- a) ein Vorprojekt vorliegt, das eine flächensparende Lösung aufzeigt,*
- b) nachgewiesen werden kann, dass in der engeren Umgebung des Betriebsstandorts keine Alternativen zur Verfügung stehen,*
- c) die erforderliche Fläche kleiner ist als 2000 m² oder es sich um eine im Verhältnis zur bestehenden Fläche angemessene Erweiterung von maximal 30 Prozent handelt (massvolle Erweiterung).*

Konsumgüterversorgung

Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung im Siedlungsgebiet ist ein zentrales Anliegen der Thurgauer Raumentwicklung.

Zur Stärkung der Zentren und zur Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs sollen neue Einkaufsstandorte von Grossverteilern nicht an der Peripherie angesiedelt werden; entsprechend werden mit der Festsetzung 1.6 die zulässigen Flächen für neue Läden mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs in Abhängigkeit zum Raumtyp beschränkt.

Festsetzung 1.6 B

Läden oder eine Ansammlung von Läden mit nachfolgender publikumsaktiver Fläche sind wie folgt möglich:

- Kulturlandschaft: höchstens 500 m²*
- Kompakter Siedlungsraum und Urbaner Raum: höchstens 1000 m²*
- Kantonale und regionale Zentren sowie Urbaner Raum, sofern der Standort im Agglomerationsprogramm vorgesehen ist: mehr als 1000 m² (grosse Läden, Einkaufszentren, Fachmärkte)*

In Homburg sind Läden mit höchstens 500 m² publikumsaktiver Fläche möglich.

Tourismus

Die Lage von Homburg auf dem malerischen Seerücken macht die Gemeinde vor allem für Wanderer, Velofahrer und Naturliebhaber attraktiv. Der sanfte Tourismus und der Agrotourismus stehen hierbei im Vordergrund.

Planungsgrundsatz 1.6 P

Der Kanton Thurgau strebt eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus an. Kanton und Gemeinden pflegen und entwickeln die tourismusrelevante Infrastruktur und verbessern die öffentliche Zugänglichkeit der Seeufer und deren touristische Nutzung. Sie unterstützen die Erhaltung und Erweiterung des Angebots in der Hotellerie und die Realisierung von Feriendörfern mit ausschliesslich mietbaren Wohnungen.

4.3.8 Kulturdenkmäler

Ortsbilder

Nach KRP (vgl. Richtplankarte) befinden sich im Gemeindegebiet folgende wertvolle und besonders wertvolle Ortsbilder (Ortsbilschutzgebiete), welche bereits ausreichend geschützt sind:

Objekt:	Bedeutung nach KRP:
Chlingenberg mit Umgebung	besonders wertvoll
Gündelhart: Schloss- und Kirchgebiet	besonders wertvoll
Homburg: Dorf mit Kirchgebiet	wertvoll
Reckenwil	wertvoll

Ortsbilschutzgebiete - Planungsgrundsatz 1.10 A

Die erhaltenswerten Ortsbilder sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbilschutzgebieten – auf der Richtplankarte mit Symbolen eingezeichnet – sind Eingriffe in die bestehende Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen. Ergänzende Neubauten haben sich in die Struktur einzufügen.

Der Weiler Gündelhart ist gar von nationaler Bedeutung und daher auch im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), Objekt-Nr. 3454, inventarisiert. Die Erhaltungsziele des ISOS sind in der Kommunalplanung zu berücksichtigen.

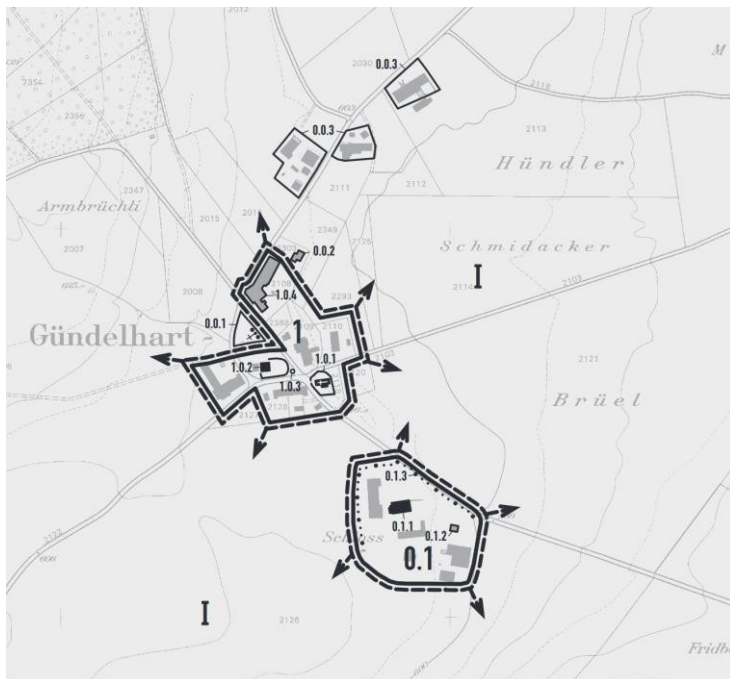


Abb. 13 ISOS-Karte von Gündelhart (ohne Legende), Inventarobjekt Nr. 3454, Bundesamt für Kultur.

Historische Verkehrswege

Besonders bedeutende Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind unter Schutz zu stellen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind einerseits im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie im kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) und andererseits in der VIVS verankert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 15 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 67 km) richtet sich der Schutz vollumfänglich nach den Bestimmungen der VIVS. Diese Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu schonen und daher zwingend grundeigentümergebunden zu schützen. Demgegenüber richtet sich der Schutz bei Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 40 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 329 km) nach dem NHG und dem TG NHG.

Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision haben Gemeinden eine entsprechende Unterschutzstellung dieser Objekte zu prüfen; für Objekte ohne Substanz (nur historischer Wegverlauf) bestehen hingegen keine rechtlichen Vorgaben.

Planungsauftrag 1.10 D

Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Bundesinventar (der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS) aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sicher.

Planungsauftrag 1.10 E

Die Gemeinden prüfen die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung (Objekte mit viel Substanz und Objekte mit Substanz) gemäss Übersichtskarte «Historische Verkehrswege».

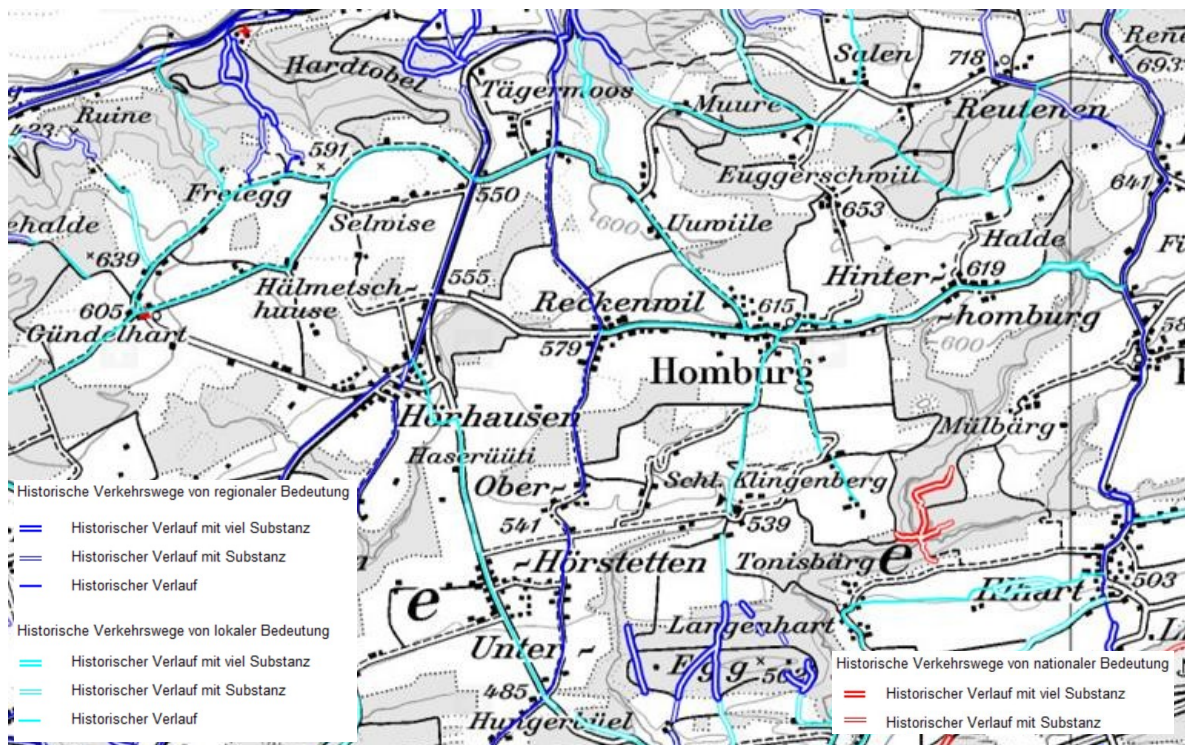


Abb. 14 Ausschnitt IVS, www.map.geo.admin.ch, April 2017

4.3.9 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarten sind ein behördenverbindliches Instrument zur Vorbeugung von Schäden bei Naturgefahren (überwiegend betreffend Hochwasser). Die Resultate der Kartierung und die Erfahrung vor Ort müssen in die örtliche Nutzungs- und Zonenplanung miteinbezogen und grundeigentümergebunden umgesetzt werden.

Der Leitfaden «Umsetzung Naturgefahren im Kanton Thurgau» des Departements für Bau und Umwelt (DBU) und der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) ist zu beachten.



Abb. 15 Ausschnitt Gefahrenkarte, www.map.geo.tg.ch (ThurGIS), April 2014

Planungsgrundsatz 1.11 B

Die gravitativen Naturgefahren wie Hochwasser, Murgänge, Rutschungen, Steinschlag und Felssturz sollen in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen, Unterhaltsmassnahmen sowie eine angepasste Nutzung minimiert oder eliminiert werden. Bauliche Eingriffe im Gelände und an Gewässern, die zur Risikoverminderung erforderlich sind, haben schonend für Natur und Landschaft zu erfolgen. Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der «Schutzzielmatrix für Hochwasser», die für alle gravitativen Naturgefahren Gültigkeit hat.

Schutzzielmatrix für Hochwasser

Objektkategorie	Wiederkehrperiode in Jahren					
	1 - 10	10 - 20	20 - 50	50 - 100	100 - 300	> 300
Naturlandschaften, Wald	kein besonderer Hochwasserschutz					
Wies- und Weideland	grün	gelb	orange	orange	orange	orange
Acker-, Gemüse- und Obstbau	grün	gelb	orange	orange	orange	orange
Einzelgebäude, lokale Infrastrukturen	grün	grün	gelb	orange	orange	orange
geschlossene Siedlungen, Industrieanlagen	grün	grün	grün	gelb	orange	orange
Infrastrukturen von nationaler Bedeutung, Auto- und Eisenbahnen	grün	grün	grün	gelb	orange	orange
Sonderobjekte, Sonderrisiken	im Einzelfall bestimmen					

Schutzziel	
grün	vollständiger Schutz gewährleistet, minimale Schäden
gelb	begrenzter Schutz gewährleistet, Schäden treten ein
orange	fehlender Schutz, grosse Schäden

Planungsauftrag 1.11

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung um.

4.4 Bereich Landschaft

4.4.1 Landwirtschaftsgebiete

Die Siedlungen der Politischen Gemeinde Homburg weisen historisch bedingt einen engen Bezug zur Landwirtschaft auf. Dies widerspiegelt die grosse Anzahl Beschäftigter im Landwirtschaftssektor (vgl. Kap. 3.3) sowie der hohe Flächenanteil des Landwirtschaftslandes am Gemeindegebiet (vgl. Kap. 3.5).

Das Landwirtschaftsland auf dem Seerücken ist aufgrund seiner Fruchtbarkeit zum grössten Teil als Fruchfolgefläche (FFF) gemäss Sachplan des Bundes deklariert. Fruchfolgeflächen sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes und werden benötigt, um in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung zu gewährleisten.

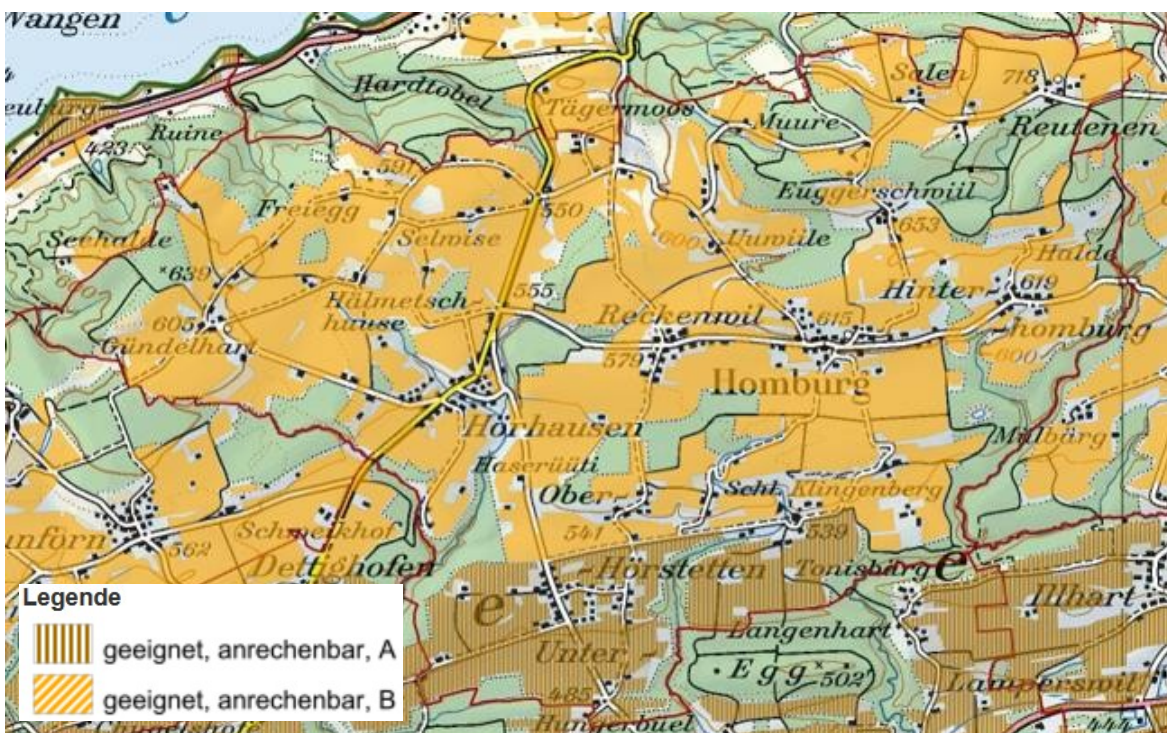


Abb. 16 Ausschnitt Sachplan Fruchfolgeflächen, www.map.geo.tg.ch (ThurGIS), April 2014

Planungsgrundsatz 2.2 A

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebiets nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan (SP), sind zu erhalten.

4.4.2 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Homburg grenzt im Norden an das BLN-Gebiet Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» und damit an eine für die Schweiz besonders wertvolle Landschaft an. Die BLN-Schutzziele sind im Kantonalen Richtplan berücksichtigt (2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft und 2.4 Naturschutzgebiete).

Festsetzung 2.3 A

In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

4.4.3 NaturschutzgebietePlanungsgrundsatz 2.4 A

Die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sind umfassend zu erhalten und zu pflegen.

Gemäss Festsetzung 2.4 A ist das Gebiet Klingenberg Weiher (siehe roter Kreis in nachfolgender Abbildung) noch nicht ausreichend geschützt. Die Unterschutzstellung des Weiherareals hat mit der Revision der Kommunalplanung zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, welcher Bereich der Ufervegetation schutzwürdig ist und wie eine zweckmässige Abgrenzung vorgenommen werden kann.

Festsetzung 2.4 A

Die im Anhang A5 aufgeführten, noch nicht ausreichend geschützten Gebiete, sind durch die Gemeinden resp. den Kanton zu sichern.

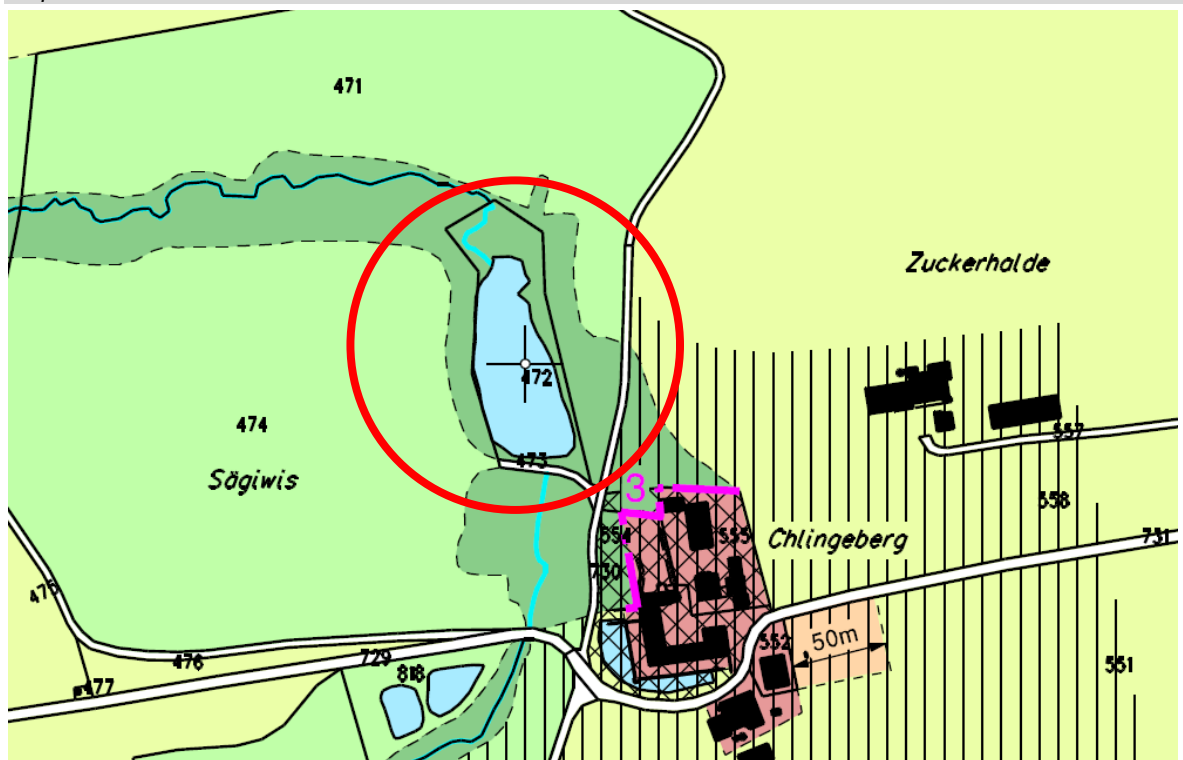


Abb. 17 Ausschnitt Zonenplan 2003 im Gebiet Klingenberg.

4.4.4 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Die in der Richtplankarte bezeichneten Gebiete (gelbe Schraffur) unterstützen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen. Das Vernetzungssystem ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern (Planungsgrundsatz 2.5 A). Das Neuanlegen von Hecken, das Öffnen eingedolter Bäche sowie weitere, die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen (Planungsgrundsatz 2.5 B).

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Grundnutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt (mit Ausnahme der Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG).

Festsetzung 2.5 A

Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Festsetzung 2.5 B

In den Gebieten mit Vernetzungsfunktion erfüllen die Biodiversitätsförderflächen die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13) betreffend Vernetzung. Der Kanton erlässt die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung seiner Beiträge.

4.4.5 Ausbreitungshindernisse

Gemäss KRP Festsetzung 2.6 A handelt es sich bei der Kantonsstrasse zwischen Hörhausen und Unterhörstetten (im Bereich Hasenreute) um ein Hindernis für den Wildwechsel, bzw. um eine Fallwildstrecke.

Nach Planungsgrundsatz 2.6 A ist die beeinträchtigende Wirkung dieser Barriere zu mindern. Eine Nachfrage beim Amt für Umwelt des Kantons hat ergeben, dass diesbezüglich keine planerischen Massnahmen durch die Gemeinde zu treffen sind. Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, liegt die Federführung auch beim Kanton.

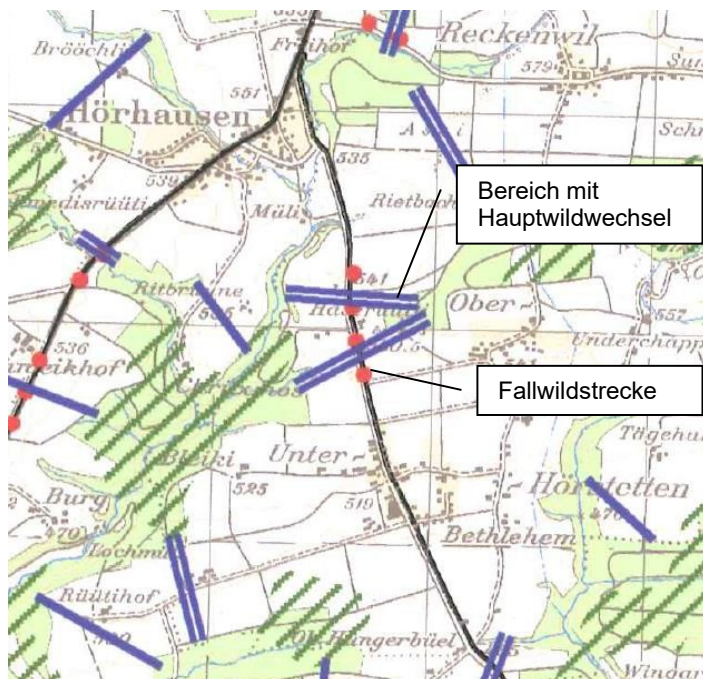


Abb. 18 Ausschnitt Wildinformation 1:50'000, Landschaftsentwicklung Thurgau, Oktober 1999

Planungsgrundsatz 2.6 A

Ausbreitungshindernisse sind zu beseitigen oder durchlässiger zu machen.

Festsetzung 2.6 A

Kanton und Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeiten konsequent die Möglichkeiten, die Durchlässigkeit im Bereich von Ausbreitungshindernissen (vgl. Anhang A6) zu verbessern.

4.4.6 Gewässer

Fliessgewässer / Festsetzung 2.9

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf für Gewässer und unterstützen deren pflegebezogene und ökologische Aufwertung.

Am 57. Planerstamm vom 09.11.2017 orientierte das Amt für Umwelt über den Stand der Gewässerraumplanung. Demnach sollen in einer ersten Phase bis Ende 2018 die behördenverbindlichen Grundlagen zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie Umsetzungswegleitungen erarbeitet werden. Mit Abschluss dieser Phase werden die Übergangsbestimmungen nach GSchV obsolet. Ab 2019 soll dann die Ausscheidung der Gewässerräume auf kommunaler Stufe mittels sogenannter Gewässerraumlinien im Rahmen eines Sondernutzungsplanes erfolgen.

4.5 Bereich Verkehr

4.5.1 Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung

Ziel der Raumplanung muss es sein, an jenen Standorten, die mit ÖV und LV gut erschlossen sind, hohe Siedlungsdichten zu erreichen und eine vielfältige Nutzung zu fördern. Auf diese Weise wird ein ausreichendes Kundenpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb der ÖV-Infrastruktur gefördert.

Die Qualität der Erschliessung mit ÖV und LV ist ein wichtiges Kriterium bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Das PBG und der KRP legen daher für bestimmte Vorhaben (speziell für Ein- und Umzonungen) Mindestanforderungen an die ÖV- und LV-Erschliessung fest.

Planungsgrundsatz 3.1 F

Siedlungsstruktur und Verkehrsinfrastruktur beziehungsweise deren Planungen sind aufeinander abzustimmen.

4.5.2 Kantonsstrassennetz / Verkehrsbelastung

Bei den nachfolgend abgebildeten Routen H467, K55 und K65 handelt es sich um Kantonsstrassen. Bei den übrigen Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen.

Das Kantonsstrassennetz in Homburg weist einen DTV (durchschnittlicher Tagesverkehr) von 3'100 bis 4'700 Fahrzeugen pro Tag auf. Der Schwerverkehrsanteil am DTV beträgt tagsüber 10 % und in der Nacht 5%.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklungsstrategie gemäss Planungsauftrag 1.3 D ist aufzuzeigen, wie die Siedlungsentwicklung auf die Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt ist.

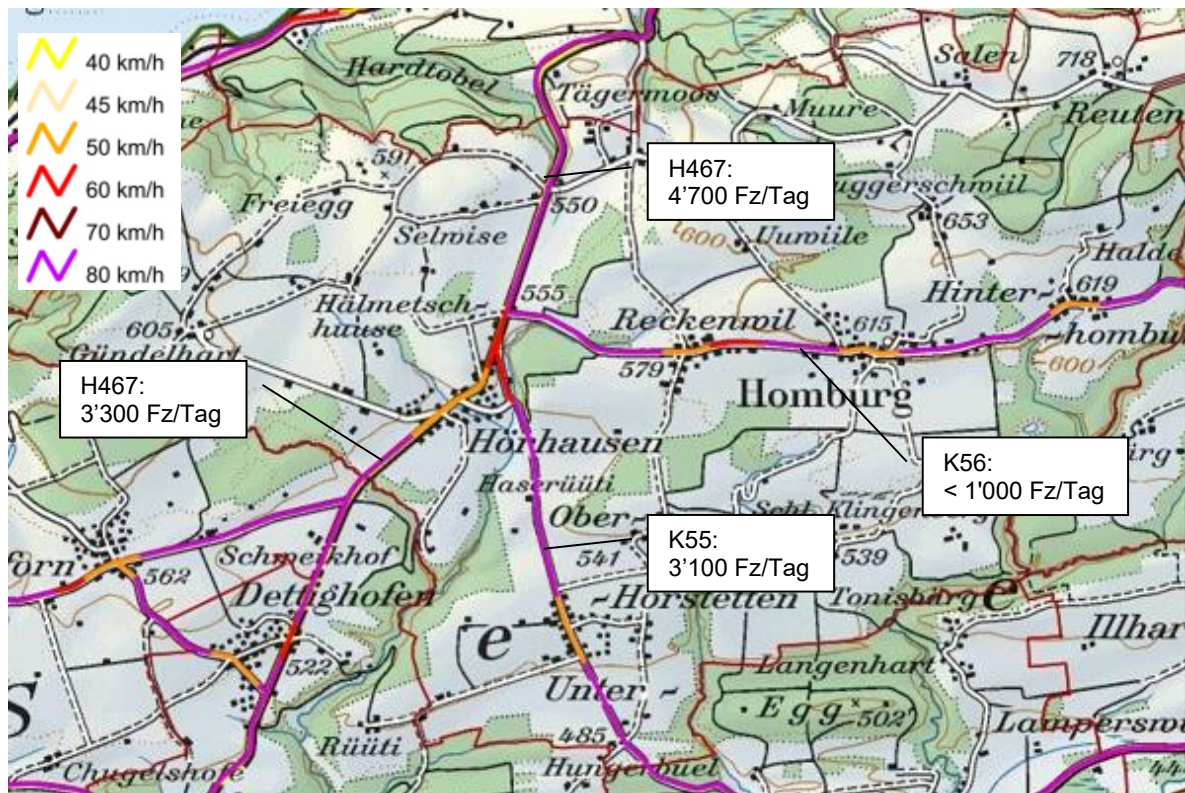


Abb. 19 Lärmemissionskataster (LEK), www.map.geo.tg.ch (ThurGIS), April 2014

4.5.3 Öffentlicher Verkehr / Güteklassen

Für die Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist die Erschliessung eines Gebietes durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) zentral (vgl. Kap. 4.5.1).

Die Güteklassen des Bundesamtes für Raumentwicklung sind ein Indikator für die Beurteilung der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs. Untersucht werden die einzelnen Haltestellen anhand der Kriterien «Art des ÖV-Verkehrsmittels», «Kursintervall» und «Distanz» (Luftlinie); daraus werden die Qualitätsklassen A bis D abgeleitet (vgl. Abb. 20).

Das Gemeindegebiet wird teilweise durch zwei Postautolinien erschlossen. Der Kurs 826 (Frauenfeld–Lanzenneunforn–Steckborn) erschliesst Hörhausen und das Gebiet Tägermoos im Halbstundentakt. Werktags bedient die Postautolinie 831 (Müllheim–Wigoltingen–Homburg) die Ortsteile Homburg, Hörhausen und Unterhörstetten im Stundentakt. Dies führt zu der in Abb. 20 bezeichneten «geringen Erschliessung» (Güteklasse D) in 300 m Umkreis der Bushaltestellen mit Halbstundentakt.

Die Bushaltestellen in Homburg und Unterhörstetten, welche nur unregelmässig im Stundentakt befahren werden, weisen aufgrund der mangelnden Erschliessung keine Güteklasse auf.

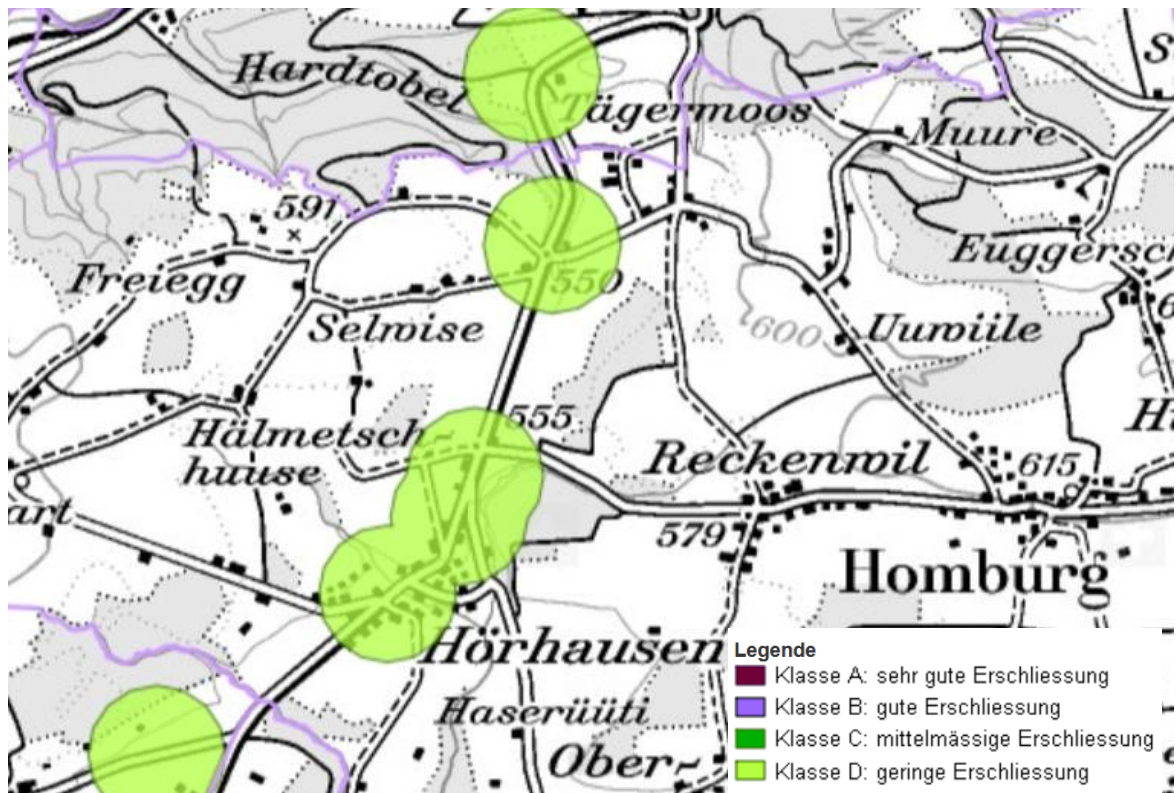
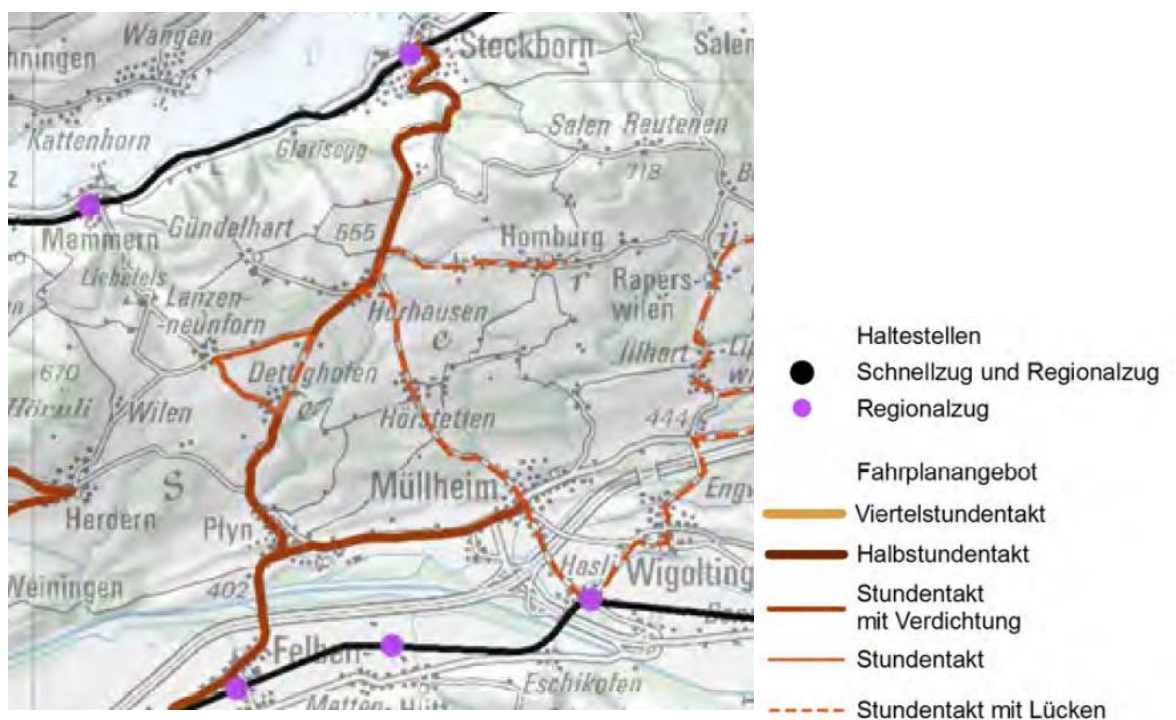
Abb. 20 ÖV-Güteklassenplan, www.map.geo.admin.ch, April 2017

Abb. 21 Öffentlicher Verkehr, KRP Stand: Entwurf Mai 2016, ARE-TG

4.5.4 Langsamverkehr

Allgemein

«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten der Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Radverkehr (inkl. E-Bikes), sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.

Das Langsamverkehrsnetz wurde im Richtplan der Gemeinde Homburg bisher nicht behandelt; das muss nun mit der Gesamtrevision nachgeholt werden.

Planungsauftrag 3.4 A

Ergänzend zum kantonalen LV-Netz erstellen die Gemeinden ein Netz von LV-Verbindungen und stimmen dieses mit den Nachbargemeinden und dem Kanton ab. Sie ergreifen prioritär Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen. Dabei sind auch Alternativen zu prüfen.

Fusswege

Planungsgrundsatz 3.4 B

Wohngebiete, Arbeitsplatzgebiete, Schulen und Kindergärten, ÖV-Haltestellen, zentrale öffentliche und private Einrichtungen sowie Einkaufsläden sollen durch attraktive, sichere, zusammenhängende und hindernisfreie Fusswegnetze erschlossen werden.

Planungsauftrag 3.4 B

Das Fusswegnetz ist in den Richtplänen der Gemeinden auszuweisen.

Radwegnetz Freizeitverkehr / Wanderwege

Das Gemeindegebiet ist von zwei kantonalen Radwegrouten durchzogen. In der Ost-West-Richtung verläuft die Seerücken-Route von Gündelhart über Hörhausen nach Homburg. In der Nord-Süd-Richtung verläuft die Römer-Route. Diese führt von Steckborn nach Reckenwil, Hörstetten und weiter nach Pfyn und Frauenfeld. Es handelt sich dabei um Routen des Freizeitverkehrs.

Nebst den kantonalen Radwegrouten sind diverse kantonale Wanderwegrouten (grün) ausgeschieden. Die bestehenden Routen sind in der Kommunalplanung zu berücksichtigen.

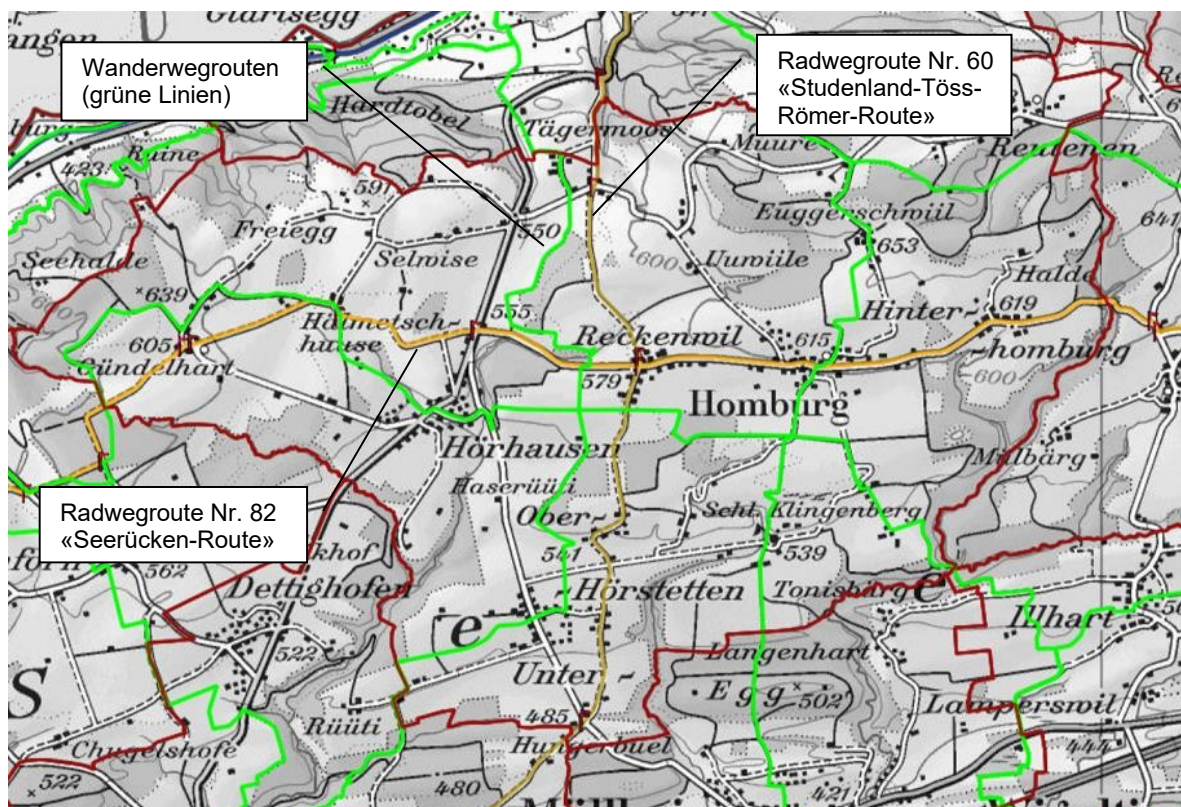


Abb. 22 Kantonales Langsamverkehrsnetz, www.map.geo.tg.ch (ThurGIS), April 2014

Planungsgrundsatz 3.4 J

Das Freizeitradwegnetz orientiert sich mit Ausnahme der lokalen Routen am «SchweizMobil-Netz».

Planungsgrundsatz 3.4 K

Die Wege für Fussgänger und Wanderer sollen von denjenigen für Radfahrende und Skater grundsätzlich entflochten werden, insbesondere entlang dem Bodensee.

Radwegnetz Alltagsverkehr

Radwege dienen primär dem täglichen Radverkehr, namentlich fürs Erreichen von Schulen, Sportstätten, Freizeitanlagen, Arbeitsplätzen, Pendlerdestinationen und Einkaufsmöglichkeiten. Die Linienführung muss deshalb möglichst direkt gewählt werden sowie hindernisfrei für eine zügige Fahrweise bei guter Verkehrssicherheit. Die Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr» zeigt nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage. Diese ist im Rahmen von Einzelprojekten festzulegen. Alternativrouten sind im Sinne der Kosten-Nutzen-Wirksamkeit zu prüfen.

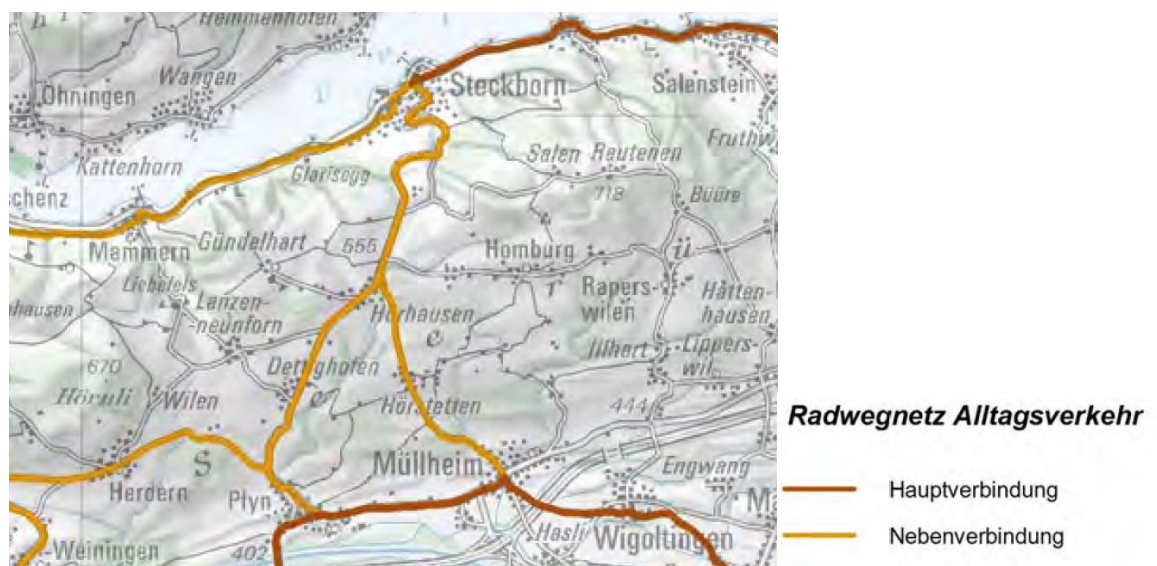


Abb. 23 Ausschnitt Radwegnetz Alltagsverkehr, KRP Stand: Entwurf Mai 2016, ARE-TG

Planungsauftrag 3.4 F

Im Innerortsbereich untersuchen die Gemeinden die Schwachstellen des Radverkehrs. Sie erarbeiten Lösungsvorschläge, stimmen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton auf die Hauptstrassen ab und realisieren sie anschliessend.

4.6 Bereich Ver- und Entsorgung

4.6.1 Wasser

Die ausreichende Belieferung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser muss langfristig sichergestellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Klima-veränderung wird das Wasserangebot den künftigen Bedarf nicht mehr zu allen Zeiten decken können. Dies führt zur Notwendigkeit, das Wasser mengenmässig zu bewirtschaften.

Die wichtigste Massnahme gegen Engpässe bei der Wasserversorgung ist der Zusammenschluss und die Verknüpfung benachbarter und regionaler Wasserversorgungen. Gemäss dem Zwischenergebnis 4.1 A ist der Zusammenschluss der Wasserversorgungen von Homburg und der Region Kreuzlingen vorgesehen. Die Verbindungsleitung zwischen Salen-Reutenen und Büren wurde im Jahr 2010 erstellt und anschliessend in Betrieb genommen.

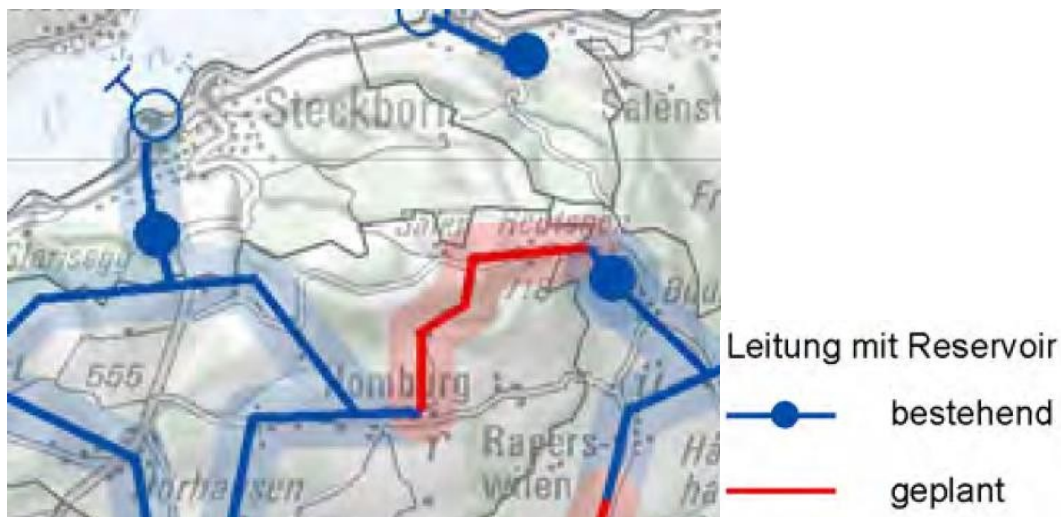


Abb. 24 Übergeordnete Wasserversorgung, KRP Stand: Entwurf Mai 2016, ARE-TG

Festsetzung 4.1 A

Die in der Übersichtskarte «Wasserversorgung» eingetragenen übergeordneten Anlagen und Leitungen sind zu erhalten, beziehungsweise bei Bedarf zu erstellen.

Zwischenergebnis 4.1 A

Folgende Anlagen und Leitungen der übergeordneten Wasserversorgung sind bei Bedarf durch die zuständigen Körperschaften (Gemeinden, Zweckverbände usw.) zu erstellen:

(...)

Raum Salen-Reutenen–Büren:

- Verbund der geplanten Hochzone Homburg (mit Zuschusswasser vom Seewasserwerk Steckborn) mit dem Netz des Zweckverbandes Wasserversorgung der Region Kreuzlingen

(...)

Alle im öffentlichen Interesse liegenden Quell- und Grundwasserfassungen müssen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) mit Schutzzonen geschützt werden. Als Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäss § 20 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erstellen.

Festsetzung 4.1 C

Die Gemeinden überarbeiten periodisch das generelle Wasserversorgungsprojekt.

4.6.2 Abwasser

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird derzeit durch die Firma Holenstein Ingenieure AG revidiert und muss danach auf die revidierte Ortsplanung abgestimmt werden.

Festsetzung 4.1 D

*Die Vorgaben der generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden und Verbände sind umzusetzen.
Die generellen Entwässerungspläne sind periodisch zu aktualisieren und der Nutzungsplanung anzupassen.*

5 Weitere Grundlagen

5.1 Waldfeststellung

Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (statische Waldgrenze) ist mittels Waldfeststellungs-Detailplänen Nrn. 1 bis 4 erfolgt. Die Abgrenzungen sind im Zonenplan unter «übriger Inhalt» ersichtlich. Art. 10 Abs. 2 lit. a) des eidgenössischen Waldgesetzes (kurz: WaG / SR 921.0) über die Anordnung einer Waldfeststellung in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald angrenzen, ist damit erfüllt.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes wird derzeit ebenfalls die Abgrenzung von Wald und Nichtbauzonen im Sinne einer statischen Waldgrenze vorgenommen. Dies ist nach Kantonalem Richtplan (Festsetzung 2.7 A) möglich.

Nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens werden sämtliche Waldränder in der Gemeinde über eine statische Waldgrenze verfügen. Das heisst, eine einwachsende Fläche ausserhalb der festgelegten Grenze wird mit der Zeit nicht mehr automatisch zu Wald im Sinne des Waldgesetzes. Der Rückschnitt bis zur festgelegten Waldgrenze kann dannzumal ohne Rodungsbewilligung vorgenommen werden.

5.2 Angebotsausbau Postautolinie 831

Gemäss dem «Konzept Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019–2024» soll die Postautolinie 831, Müllheim–Wigoltingen–Homburg wie folgt ausgebaut werden:

Angebotsniveau	Mo–Fr: Stundentakt 6–19 Uhr mit Taktlücken Sa/So: kein Angebot
Bahnanschlüsse	In Müllheim-Wigoltingen: S24 n Winterthur, S30 v Winterthur S30 n Weinfelden, S24 v Weinfelden (knapp) In Müllheim Post: Buslinie 80.829 v/n Frauenfeld
Linienführung (neu)	Müllheim-Wigoltingen–Wigoltingen–Lamperswil–Illhart–Raperswilen–Homburg–Hörhausen–Unterhörstetten–Müllheim Alterssiedlung.
Haltestellenbedienung	Die Haltestellen Müllheim Felsenau und Post können aus zeitlichen Gründen nicht mehr bedient werden. Der Bus wendet im Kreisel bei der Thurgauer Kantonalbank. Die Haltestelle Müllheim Alterssiedlung muss näher zum Kreisel verschoben werden. Die Haltestellen Raperswilen Schulhaus und Hörhausen Käsereistrasse müssen infolge Linienbegradigung ebenfalls verschoben werden. Die Bedienung der Haltestelle Wigoltingen Kirche ist zu prüfen.
Bauliche Massnahmen	keine
Bemerkungen	Die Buslinie Müllheim-Wigoltingen Bahnhof–Ermatingen wird aufgehoben und durch die neue Buslinie Weinfelden–Ermatingen ersetzt. Ab Müllheim-Wigoltingen verkehrt eine neue Buslinie bis Raperswilen und von dort neu bis Homburg. Die bisherige Buslinie Homburg–Müllheim–Wigoltingen wird nicht mehr bis zum Bahnhof Müllheim-Wigoltingen geführt, sondern nur noch bis Müllheim Alterssiedlung. Mit der neuen Buslinie können die Bedürfnisse der Schüler der Primarschulgemeinde Homburg, der Sekundarschulgemeinde Müllheim und der Volksschulgemeinde Wigoltingen bei entsprechender Flexibilität bei Schulbeginn- und Schulschlusszeiten mit einem Fahrzeug wirtschaftlich abgedeckt werden (von Homburg in Müllheim Alterssiedlung an 07.13, von Raperswilen in Wigoltingen Post an 07.37).

6 Kapazitätsnachweis 2017

6.1 Berechnung der Raumnutzerkapazitäten

6.1.1 Auftrag

Die Gemeinden müssen aufgrund der Richtplanfestsetzung 1.2 B die Kapazität des Zonenplanes ausweisen (vgl. Kap. 4.3.2). Der im Jahr 2013 vom ARE erhobene Kapazitätsnachweis für die Gemeinde Homburg ist in Kapitel 4.3.3 erläutert. Nachfolgend wird dieser Kapazitätsnachweis anhand aktueller Daten neu erbracht.

6.1.2 Methodik

Die Neuberechnung stützt sich auf die aktuellsten Daten zu Einwohnern (Einwohneramt Homburg, Stand am 07.06.2017) und Beschäftigten (BFS, Stand Ende 2014) sowie auf den aktuellen Zonenplan. Dazu wurden vorab die aus Raum+ verfügbaren Daten zu den Baulandreserven überprüft, aktualisiert und ergänzt.

Unter Zuhilfenahme eines geografischen Informationssystems (GIS) konnten die aktuellen Einwohner und Beschäftigten (= Raumnutzer) georeferenziert und mit den aktuellen Zonenplandaten verschnitten werden. Im Ergebnis liegt nun eine Übersicht vor, die die effektive Anzahl Raumnutzer und die aktuellen Baulandreserven in den einzelnen Zonen wiedergibt (vgl. Kap. 6.2: Auswertung Zonenplan).

Es ist wichtig, zu verstehen, dass der Kanton Thurgau in seinen Berechnungen hinsichtlich zu erwarteter Einwohnerzahlen vom hohen Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2010 ausgeht. Das BFS hat die Bevölkerungsszenarien 2015 neu berechnet und das Wachstum insbesondere für den Kanton Thurgau stark nach oben korrigiert. Das (alte) hohe BFS-Szenario 2010 entspricht neu dem tiefen BFS-Szenario 2015. Der Kanton Thurgau stützt sich in seinen Berechnungen aber weiterhin auf das alte Szenario ab. Die so 2013 prognostizierte Anzahl erwarteter Raumnutzer (RN) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bis 2030 (1322 RN) und 2040 (1359 RN) ist vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen, denn die tatsächliche Entwicklung dürfte stärker ausfallen als angenommen. Damit würde sich in der Kapazitätsberechnung auch die Auslastung des Zonenplanes stark nach oben korrigieren. Gemäss telefonischer Auskunft von Herrn D. Gallati (Kreisplaner ARE) vom 13.11.2017 ist aber weiterhin von der im Jahr 2013 berechneten Anzahl Raumnutzer auszugehen.

6.1.3 Ergebnis Kapazitätsnachweis

Teilrevision Kommunalplanung Homburg

Berechnung vom 21.09.2017

Kapazitätsberechnung gemäss den KRP-Festsetzungen 1.2 A, B und C

Ausgangslage rechtskräftiger Zonenplan

	RN-Dichte 2017 [RN/ha]	WMZ bebaut 2017 [ha]	WMZ unbebaut 2017 [ha]	RN 2017 [RN]
Auswertung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen 2017	27	47.33	3.93	1'275

Raumnutzerkapazitäten in den überbauten Wohn-, Misch und Zentrumszonen

	RN-Mindestdichte ¹ (massgebend) [RN/ha]	RN-Kapazität aufgrund Mindestdichte ¹ [RN]	RN-Kapazität aufgrund Nachverdichtung Bestand ² [RN]	Subtotal [RN]
Zonenplanhorizont 2030	29	79	24	103
Richtplanhorizont 2040	30	158	37	194
	¹ siehe KRP-Festsetzung 1.2 A und B		² siehe KRP-Festsetzung 1.2 C	

Raumnutzerkapazitäten in den unüberbauten Wohn-, Misch und Zentrumszonen

	RN-Mindestdichte ¹ (massgebend) [RN/ha]	WMZ unbebaut [ha]	RN-Kapazität der unbebauten WMZ ¹ [RN]	Subtotal [RN]
Zonen- und Richtplanhorizont 2030/2040	32	3.93	126	126
	¹ siehe KRP-Festsetzung 1.2 A und B			

Zusammenfassung Kapazitätsberechnung

	Total RN-Kapazität [RN]
Zonenplanhorizont 2030	1504
Richtplanhorizont 2040	1595

Gemeindespezifische Auslastung = erwartete RN in WMZ / Kapazität WMZ * 100

	erwartete Raumnutzer in WMZ [RN]	Kapazität in WMZ [RN]	Auslastung WMZ [%]
Zonenplanhorizont 2030	1322	1504	88
Richtplanhorizont 2040	1359	1595	85

Fazit

Aufgrund der Auswertung der neuen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen ergeben sich nur geringfügige Abweichungen zum Kapazitätsnachweis des ARE von 2013 (vgl. Kap. 4.3.3). Die gemeindespezifische Auslastung verbleibt unter 100%, womit die Zonenplankapazität für das erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum 2030/2040 ausreichend ist und grundsätzlich keine Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen möglich sind. Würde, wie zu Beginn erläutert, bei der Berechnung der Auslastung auf die neuesten Prognosen des BFS abgestützt, so würde ein höherer Wert resultieren. Aufgrund der Richtplanvorgaben müssen in den überbauten WMZ-Gebieten rund 100 (bis 2030), bzw. 200 (bis 2040) zusätzlich Raumnutzer untergebracht werden.

6.2 Auswertung Zonenplan 2017

6.2.1 Gesamtübersicht Auswertung Zonenplan

Teilrevision Kommunalplanung Homburg

Berechnung vom 21.09.2017

Auswertung Zonenplan 2017 (Flächen, Einwohner, Beschäftigte und Raumnutzer)

	Zonenkürzel	Zonenbezeichnung	Fläche [ha]	davon bebaut [ha]	davon unbebaut [ha]	Einwohner (1)	Beschäftigte (2)	Raumnutzer [RN]	RN-Dichte (3) [RN/ha]
Baugebiet	WMZ	D2	18.42	17.44	0.98	323	52	375	21
		W2b	14.33	12.53	1.79	419	15	434	35
		WA2	10.66	9.73	0.94	203	124	327	34
		We	7.84	7.62	0.22	120	19	139	18
	übrige Bauzonen	Fh	0.91	0.00	0.91				
		Aa	2.64	2.38	0.26	6	148	154	64
		Oe	2.37	1.82	0.54	9	2	11	6
		P	0.19	0.10	0.10				
		Pf	1.05	0.75	0.29	2	31	33	43
		SB	8.26	8.26	0.00				
		SL	1.02	1.02	0.00				
	Subtotal Baugebiet		67.7	61.7	6.0	1'082	390	1'472	24
Nichtbaugebiet	Ab	Abbazone	8.49						
	DA	Inertstoffdeponiezone Aspi	34.33						
	DB	Aushubdeponiezone Bulgen	3.82						
	Gewässer	Gewässer	6.88						
	Ls	Landschaftsschutzzone	443.84			23	8	31	0.1
	Lw	Landwirtschaftszone	1'221.33			428	156	584	0.5
	Ns	Naturschutzzone	5.76						
	SnB	Strassenflächen ausserhalb von Bauzonen	67.75				2	2	
	Wald	Wald und Ufergehölze	552.81						
Subtotal Nichtbaugebiet			2'345.0			451	166	617	0.3
Total Zonenplan 2017			2'412.7			1'533	556	2'089	0.9

(1) Stand der Daten: 07.06.2017

(2) Anzahl der Vollzeitäquivalente / BFS-Daten von 2014

(3) Die Raumnutzerdichte im Baugebiet bezieht sich nur auf die bebauten Zonenflächen. Im Nichtbaugebiet werden sämtliche Zonenflächen berücksichtigt.

6.2.2 Fokus: Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

Teilrevision Kommunalplanung Homburg

Berechnung vom 21.09.2017

Raumnutzer in den kapazitätsrelevanten Wohn-, Misch und Zentrumszonen 2017

Zonenkürzel	Zonenbezeichnung	Fläche [ha]	davon bebaut [ha]	davon unbebaut [ha]	Anteil Reserven [ha]	Einwohner (1)	Beschäftigte (2)	Raumnutzer [RN]	RN-Dichte in überbauten WMZ [RN/ha]
D2	Dorfzone 2	18.42	17.44	0.98	5.3%	323	52	375	21
W2b	Wohnzone 2b	14.33	12.53	1.79	12.5%	419	15	434	35
WA2	Wohn- und Arbeitszone 2	10.66	9.73	0.94	8.8%	203	124	327	34
We	Weilerzone	7.84	7.62	0.22	2.8%	120	19	139	18
Total WMZ		51.3	47.3	3.9	7.7%	1'065	210	1'275	27

(1) Stand der Daten: 07.06.2017

(2) Anzahl der Vollzeitäquivalente / BFS-Daten von 2014

Die geforderte, minimale Raumnutzerdichte von 32 RN/ha wird bereits heute in den überbauten Teilen der Zonen W2 und WA2 (35 und 34 RN/ha) erreicht. Im Vergleich dazu weisen die Dorf- und Weilerzonen mit 21 bzw. 18 RN/ha eine vergleichsweise geringe Dichte auf.

7 Gesellschaftliche Veränderungsprozesse (Megatrends)²

Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft sind naturgemäss schwierig und meist falsch. Für eine Planung, welche in den nächsten 15 bis 25 Jahren Bestand haben soll, ist ein Blick in die Zukunft aber unumgänglich. Dabei ist vor allem die Betrachtung von heute bereits erkennbaren Tiefenströmungen des Wandels – sogenannten Megatrends – hilfreich, um ein Bild über die zukünftigen Verhältnisse aufzuzeichnen.

Megatrends sind langfristige und übergreifende Veränderungsprozesse, wirkungsmächtige Einflussgrößen, die die Märkte und Gesellschaft der Zukunft prägen. Sie unterscheiden sich von anderen Trends durch ihren langen Zeithorizont, durch ihre Reichweite und ihre Wirkungsstärke.

Bevölkerungswachstum / Demografischer Wandel

Im 20. Jahrhundert hat sich die Weltbevölkerung nahezu vervierfacht, und diese Wachstumsphase wird – wenn auch abgeschwächt – mindestens bis in die Mitte des 21. Jahrhunderts andauern. Die Szenarien «Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz» (2010) des Bundesamtes für Statistik gehen im tiefen Szenario von 7.9 Mio., im mittleren von 8.7 Mio. und im hohen von 9.4 Mio. Einwohnern im Jahr 2030 aus.

Von hoher Relevanz für die Entwicklung in westlichen Gesellschaften ist die Zunahme des Altersquotienten (der Anteil der über 65-Jährigen an der Erwerbsbevölkerung). In der Schweiz wird der Altersquotient im Jahr 2030 über 40 % betragen (2009: 27 %). Dies hat Auswirkungen auf die Haushaltentwicklung: Das Bundesamt für Statistik geht davon aus, dass Ein- und Zweipersonenhaushalte um je 30 % zulegen werden, u.a., weil viele ältere Menschen alleine leben werden.

Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter nimmt ab. Der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme wächst. Gleichzeitig zeichnet sich ein neuer Megatrend ab: Die «Silver Society». Die Lebenserwartung steigt auf der ganzen Welt: Wir alle werden nicht nur älter, sondern altern auch anders – und wir werden später alt. Zum Älterwerden gesellt sich das «Downaging», das Heraustreten aus traditionellen Altersrollen jener, die man einst als «Senioren» bezeichnete: Statt sich in den Ruhestand zu begeben, nehmen viele ältere Menschen heute selbstverständlich in Form von Ehrenamt, Erwerbsleben oder gar Universitätsstudium weiterhin aktiv am Gesellschaftsleben teil.

Geschlechterrollen

Demografische, ökonomische, politische und kulturelle Veränderungen wandeln die Geschlechterrollen. Die klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau löst sich langsam aber stetig auf und verliert ihre Gültigkeit. Frauen nehmen im Erwerbsleben eine wichtigere Stellung ein, Männer widmen sich häufiger der Kindererziehung. Durch Aufweichung traditioneller Geschlechterrollen entstehen neue Familien- und Lebensformen – der Ruf nach neuen Arbeitszeitmodellen, in denen sich Beruf und Familie besser verbinden lassen, wird lauter.

² Verwendete Quellen:

- Wertewandel in der Schweiz 2030, swissfuture – Schweizerische Vereinigung für Zukunftsforschung, 2011, Luzern
- www.zukunftsstark.org/megatrends
- www.z-punkt.de/themen/artikel/megatrends
- www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrends

Urbanisierung

Städte (und ihre Agglomerationen) sind der Lebensraum der Zukunft. 2007 lebten zum ersten Mal in der Geschichte weltweit mehr Menschen in städtischen Gebieten als auf dem Land (UN 2015: 7). 1995 betrug der Anteil der urbanen Weltbevölkerung 45%, 2015 sind es 54% und 2035 werden es gemäss UNO voraussichtlich 62% sein. Die Urbanisierung hält im 21. Jahrhundert ungebrochen an, wobei sich der Fokus von den Industrieländern auf die Entwicklungs- und Schwellenländer verschiebt.

Mit dem Wandel von einer Industriegesellschaft zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft erleben die Städte zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Renaissance. Sie bieten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten für die heutige, hoch individualisierte und voll vernetzte Gesellschaft. Zunehmend lösen sich die Städte so von ihrem alten Image des verdreckten, hektischen und lärmenden Molochs. Attraktive Arbeitsplätze, effiziente Mobilitätsstrukturen, vielfältige Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote locken die Creative Class – die Wissensarbeiter – in die Städte. Gut ausgebildete junge Menschen, Familien und auch immer mehr Silver Surfer wollen in Städten leben.

Mobilität / Verkehr

Die weltweite Zunahme an Güter- und Personenverkehr und der wachsende Anspruch an Mobilität erfordern ein Umdenken im Infrastruktursektor und den Umstieg auf alternative nachhaltige Verkehrskonzepte. Neue Mobilitätslösungen müssen dem steigenden Mobilitätsbedarf Rechnung tragen und zugleich ökologisch verträglich, effizient gestaltet, flächendeckend verfügbar und preiswert sein. Die digitale und intermodale Vernetzung des Verkehrs, neue Fahrzeugkonzepte und intelligente Logistiklösungen versprechen Antworten.

Gemäss Referenzszenario des UVEK, das grundlegende Entwicklungen aus der Vergangenheit fortschreibt, aber auch Tendenzen wie die alternde Gesellschaft oder neue Arbeitsformen aufnimmt, steigt die jährliche Verkehrsleistung des Personenverkehrs von 2010 bis 2040 um 25 % auf 145 Milliarden Personenkilometer. Im Güterverkehr steigt die Leistung der transportierten Tonnen über den gleichen Zeithorizont um 37 % auf 37 Milliarden Tonnenkilometer. Treibende Faktoren dafür sind vor allem die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung. Dabei geht der Bund davon aus, dass der Anteil der Erwerbsbevölkerung zwar leicht zurückgeht, der Anteil an älteren, mobilen Menschen aber zunimmt. Die Wirtschaftsentwicklung basiert auf der Annahme, dass die Branchen des Dienstleistungssektors überdurchschnittlich wachsen und die Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu einer Reduktion der importierten Energieträger wie Heizöl und fossile Treibstoffe führt. Bei der Raumstruktur wird von einer weitergehenden Urbanisierung ausgegangen.³

³ www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63549.html

Arbeitswelt / Wissensbasierte Ökonomie

Auch künftig wird die Tertiarisierung den Wandel der Arbeitswelt prägen. Das Arbeitsumfeld muss sich rasch den sich verändernden Weltmärkten, Technologien und Austauschprozessen sowie den Bedürfnissen von Mitarbeitern und Organisationen anpassen. Die Arbeitsstrukturen werden flexibler, insbesondere auf Grundlage von innovativen Informations- und Kommunikationstechnologien. Neue Organisationskonzepte sind gefragt. Arbeitgeber versuchen, Arbeitnehmer auf kreative Weise anzuwerben, zu führen und zu motivieren. Vernetztes mobiles Arbeiten erlaubt eine Zusammenarbeit trotz individueller Arbeitszeiten und -orte.

Eine globale Wissensökonomie entsteht und zieht einen fundamentalen Wandel der Arbeits- und Lebenswelten nach sich. Wissensbasierte Dienstleistungen und Produkte verbreitern ihren Anteil an der Wertschöpfung. Die Innovationsdynamik beschleunigt sich. Dadurch stehen Unternehmen und Volkswirtschaften auf neuartige Weise in einem globalen Konkurrenzverhältnis. Das immaterielle Gut «Wissen» entwickelt sich zur wichtigsten ökonomischen Ressource weltweit. Bildung ist das zentrale Fundament der Wissensökonomie. Unternehmen kämpfen um «High Potentials». Der Zugang zu Bildung entscheidet zunehmend auch über die Gesamtperformance einer Gesellschaft.

Ressourcen / Energie

Weltweit steigt der Verbrauch von Energie, Wasser und anderen strategischen Rohstoffen dramatisch an. Die Ursache für diese Zunahme liegt im Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Schwellen- und Entwicklungsländern. Fossile Ressourcen spielen zwar auch in der Zukunft eine große Rolle bei der Energieversorgung. Ihre zunehmende Verknappung führt aber dazu, dass die Verwendung erneuerbarer Energieträger, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Dezentralisierung der Stromversorgung wichtiger werden. Auf jeden Fall dürfte Energie sehr viel teurer werden und die Versorgungssicherheit kann möglicherweise nicht gewährleistet werden.

8 Entwicklungsleitbild

8.1 Vorgehen und Ziele

Der Gemeinderat setzte sich in seiner Klausurtagung vom 12.08.2017 mit der Zukunft der Gemeinde auseinander. Ziel dieser Klausurtagung war, auf Grundlage von Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analysen (SWOT), Leitsätze zu den für die Kommunalplanungsrevision relevanten Sachbereichen zu formulieren.

In Sachbereiche unterteilt werden nachfolgend die Leitvorstellungen zum erwünschten Entwicklungszustand 2040 (Planungshorizont) formuliert, welche hauptsächlich auf den Stärken der Gemeinde basieren, die für die Dörfer und im regionalen Kontext prägend und darum zu erhalten und zu stärken sind.

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Bereich: Bevölkerung, Wirtschaft, Kultur

Stärken

- aktives, gutes Vereinswesen
- Intaktes und authentisches bäuerliches Umfeld
- gute Strukturen für mittelständisches Gewerbe
- Grundversorgung (täglicher Bedarf)
- Historische Bausubstanz Klingenberg / Gündelhart
- Qualität von Siedlung und Landschaft -> hohe Lebensqualität für Jung und Alt

Schwächen

- Viele Arbeitsstellen im 1. und 2. Sektor -> tiefere Wertschöpfung
- Versorgung mit nicht-alltäglichen Gütern
- Dezentrale Strukturen (z. B. Schulen)

Chancen

- Bessere Ausnützung der vorhandenen Infrastrukturen (Schützenhaus)

Risiken

- Abwanderung junger Generationen / Überalterung der Gesellschaft
- Zunehmende Gentrifizierung durch den Zuzug neuer Bevölkerungsgruppen -> Veränderung des Dorflebens

Leitsätze

Wir streben ein moderates, siedlungsverträgliches Wachstum zum Erhalt der bestehenden Infrastrukturen und zur Abbremsung der anhaltenden Überalterung in der Bevölkerung an.

Die Strukturen einer altersmässig und sozial gut durchmischten Bevölkerung sind zu erhalten und zu pflegen.

Für den Erhalt des bäuerlichen und mittelständischen Gewerbes sind die bereits guten Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten.

8.2.2 Bereich: Landschaft

Stärken

- dünne Besiedelung
- grosser Waldanteil an Gemeindefläche
- Solitäre Hochlage (Seerücken)
- Div. Biotope von nationaler Bedeutung
- harmonische, naturnahe Kulturlandschaft
- wenig bis keine Naturgefahren
- Gute Infrastruktur für Freizeit:
 - sieben idyllische Grillplätze
 - Langlauf
 - Helsana Trail
 - Panoramarundweg

Schwächen

- ...

Chancen

- Potential für Tourismus

Risiken

- Übernutzung der Landschaft durch Freizeitaktivitäten

Leitsätze

Zur Existenzsicherung der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Förderung und Pflege des ökologischen Gleichgewichts und einer harmonischen Landschaft sind die Rahmenbedingen für eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft (ökonomisch und ökologisch orientierte Land- und Forstwirtschaft im Einklang mit der Land- und Dorfgemeinschaft) zu schaffen. Weiter ist die Pflege wertvoller Biotope sicherzustellen.

Die besonderen Landschaftsqualitäten, welche für eine hohe Wohn- und Lebensqualität massgeblich sind, sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

8.2.3 Bereich: SiedlungStärken

- Ortsbild Gündelhart
- ländlicher Charakter

Schwächen

- Ortsbild Reckenwil (Sammelsurium)
- Dezentralität der Dörfer und Weiler
- Flächenbedarf der hobbymässigen Tierhaltung (Reitplätze, Ställe, Zäune) im Baugebiet
- Viele unbebaute Baugrundstücke, die gehortet werden (Baulandhortung)
- Diverse unterbelegte Wohnbauten (hauptsächlich durch ältere Bewohner)

Chancen

- Aufwertung der Ortsbilder
- Potential für Innere Verdichtung

Risiken

- Innere Verdichtung vs. Erhalt Ortsbildcharakter

Leitsätze

Die Qualitäten der verschiedenen Ortsbilder sind zu pflegen und – wo nötig – zu entwickeln. Dabei wird auf die Qualität der Neu- und Umbauten stärker Einfluss genommen.

Alle Dörfer sollen sich im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (Kant. Richtplan) gleich entwickeln können. Eine Konzentration des Bevölkerungszuwachses auf einen Ort wird nicht angestrebt.

Der Generationenwechsel ist durch ein lokales Angebot an altersgerechten Wohnungen zu fördern. Damit kann zusätzlicher Wohnraum im Bestand geschaffen und die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt werden.

8.2.4 Bereich: Verkehr

Stärken

- geringe Verkehrsdichte
- gut ausgebautes Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr

Schwächen

- kein P+R in Hörhausen
- Qualität des ÖV-Angebotes (Takt, Frequenz, Verkehrsmittel, Anbindung) mit Ausnahme Hörhausen
- Keine separaten Radwege auf den Hauptstrassen

Chancen

- Stärkung Umweltverbund (öffentlicher und Langsamverkehr)

Risiken

- Durchgangsverkehr Quartiere
- Schulwegsicherheit

Leitsätze

Um die Nutzung des Umweltverbunds (ÖV / LV) zu fördern, sind an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Parkierungsmöglichkeiten für Auto und Velo zu schaffen.

Das Auto ist aufgrund der Dezentralität der Dörfer und dem verbesserungsfähigen Angebot des öffentlichen Verkehrs das wichtigste Transportmittel. Die in der Gemeinde vorhandenen guten Voraussetzungen für den motorisierten Individualverkehr sind zu erhalten.

Das Gemeindestrassennetz ist in gutem Zustand. Es ist zu unterhalten und, wo nötig, punktuell zu optimieren.

Die Gemeinde unterstützt den Kanton in der Umsetzung des Langsamverkehrsnetzes. In der Gemeinde ist insbesondere das Freizeitnetz auszubauen und die Sicherheit auf den Schulwegen zu erhöhen.

8.2.5 Bereich: Ver- und EntsorgungStärken

- gut funktionierendes Entsorgungssystem
- Wasser / EW gut ausgebaut

Schwächen

- Dezentrale Siedlungsstrukturen > Mehr Infrastrukturen nötig
- Internetanschluss teilweise ungenügend (Glasfaserkabelnetz nicht ausgebaut)

Chancen

- ...

Risiken

- ...

Leitsätze

Die gut ausgebauten Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (EW / WA / AW / Abfall) sind zu unterhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Der Gemeinderat prüft die Einführung von Unterflurcontainern und erarbeitet eine Strategie für Bereitstellungsplätze.

Der Ausbau des Glasfaserkabelnetzes durch die Swisscom wird seitens der Gemeinde unterstützt.

8.2.6 Bereich: Öffentliche Dienste, Bauten und AnlagenStärken

- Feuerwehr im Dorf
- Werkhof und Gemeindeverwaltung sind bedarfsgerecht.

Schwächen

- ...

Chancen

- ...

Risiken

- Schulhaus Gündelhart in Landwirtschaftszone

Leitsatz

Zur Erhaltung des lebendigen Vereinswesens unterstützt die Gemeinde eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Vereine.

9 Handlungsbedarf für die Kommunalplanungsrevision

Gemäss der Ortsanalyse, der Auswertung der übergeordneten Richtplanvorgaben sowie dem Entwicklungsleitbild des Gemeinderates ergibt sich der nachfolgende, konkrete Handlungsbedarf für die Kommunalplanungsrevision (nicht abschliessende Aufzählung).

9.1 Handlungsbedarf gemäss Vorgaben des Kantonalen Richtplans

Bereich Siedlung		
<i>Kapitel KRP / Thema</i>	<i>Handlungsbedarf</i>	<i>Handlungsspielraum</i>
1.1 Siedlungsgebiet	Einhaltung des Siedlungsgebietes (Planungsgrundsatz 1.1 A).	Beanspruchung von Flächenkontingenten ausserhalb des bezeichneten Siedlungsgebietes ist möglich (Festsetzung 1.1 B). Räumliche Umverteilung des Siedlungsgebietes ist möglich (Festsetzung 1.1 C).
	Aufhebung der Richtplangebiete im Umfang von 5.1 ha (Planungsauftrag 1.1 A)	Kein Handlungsspielraum
1.2 Mindestdichten	Nachweis der erforderlichen Mindestdichten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Planungsauftrag 1.2 A).	Kein Handlungsspielraum
	Effiziente Nutzung des Baulandes in den Arbeitszonen und öffentlichen Zonen (Planungsauftrag 1.2 B).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen	Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale vor Reserven ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets (Planungsgrundsatz 1.3 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Nachführung der bestehenden Übersicht über die Erschliessung (Stand der Erschliessung) und die inneren Nutzungsreserven (Raum+) alle 4 Jahre.	Kein Handlungsspielraum
	Gebiete mit inneren Entwicklungspotentialen und deren Eigenschaften im kommunalen Richtplan ausweisen (Planungsauftrag 1.3 B)	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Berücksichtigung der Anforderungen an eine erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität (Planungsgrundsatz 1.3 B).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
1.4 Ein-/Umzonungen	Erfüllung der Voraussetzungen für Neueinzonungen von WMZ gemäss Festsetzungen 1.4 A. > Aufgrund der zu tiefen Mindestdichten ist die Ausscheidung neuer WMZ bis 2040 unrealistisch.	Allgemeiner Beurteilungsspielraum

1.10 Kulturdenkmäler	Grundeigentümerverbindlicher Schutz der historischen Verkehrswege sicherstellen (Planungsaufträge 1.10 D und E).	Objekte ohne Substanz (nur historischer Verlauf) müssen nicht unter Schutz gestellt werden.
1.11 Naturgefahren	Umsetzung der Gefahrenkarte im Zonenplan durch die Ausscheidung überlagernder Gefahrenzonen nach § 21 PBV.	Kein Handlungsspielraum

Bereich Landschaft

2.4 Naturschutzgebiete	Unterschutzstellung des Weiher Klingenberg (Festsetzung 2.4 A).	Beurteilung der Abgrenzung des Schutzgebietes.
2.6 Ausbreitungshindernisse	Durchlässigkeit der Kantonsstrasse zwischen Hörhausen und Unterhörstetten (im Bereich Hasenreute) für Wildwechsel verbessern	Allgemeiner Beurteilungsspielraum

Bereich Verkehr

3.1 Gesamtverkehr	Abstimmung der Verkehrsinfrastruktur auf die Siedlungsstruktur (Planungsgrundsatz 3.1 F)	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
3.4 Langsamverkehr (LV)	Ausscheidung des kommunales LV-Netzes im Richtplan (Planungsauftrag 3.4 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Aufzeigen von Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen (Planungsauftrag 3.4 A).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
	Untersuchung der Schwachstellen des Radwegnetzes im Innerortsbereich und aufzeigen von Lösungsvorschlägen (Planungsauftrag 3.4 F).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum

Bereich Ver- und Entsorgung

4.1 Wasser	Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanung und Abstimmung auf die neue Nutzungsplanung (Festsetzung 4.1 D).	Allgemeiner Beurteilungsspielraum
------------	---	-----------------------------------

9.2 Handlungsbedarf gemäss Ortsanalyse und Entwicklungsleitbild

Thema	Handlungsbedarf
Bereich Siedlung	
Siedlungsentwicklung / Bauen und Wohnen	Grundsatz von «Qualität vor Quantität» in der Entwicklung der verschiedenen Ortsbilder anwenden. Keine «Verdichtung um jeden Preis», sondern ortsbildverträgliche, massvolle Innenentwicklung sicherstellen.
	Siedlungsentwicklung nach innen mit geeigneten Entwicklungsschwerpunktgebieten forcieren und Gebiete im kommunalen Richtplan verankern.
	Wachstumschancen nach Möglichkeit in allen Ortsteilen gewährleisten.
	Zusätzlichen Wohnraum schaffen. Leerwohnungsziffer aktuell bei 0.2 % (2016).
Wirtschaft und Arbeit	Voraussetzungen für das Gewerbe verbessern.
Altersstruktur	Zusätzliches Angebot für altersgerechtes Wohnen schaffen. Einerseits aufgrund der anhaltenden Überalterung, andererseits zur Verfügbarmachung von unterbelegtem Wohnraum in der Gemeinde.
Bereich Landschaft	
Landschaftsbild	Erhalt der herausragenden Landschaftsqualitäten sicherstellen. Grundsatz von «Qualität vor Quantität» anwenden.
Bereich Verkehr	
Öffentlicher Verkehr	Angebotsausbau Postautolinie Nr. 831 in Planung einbeziehen.
	ÖV-Haltestellen – insbesondere in Hörhausen – mit Abstellflächen für den Langsamverkehr ausstatten (Verbesserung der Umsteigebeziehung).
Langsamverkehr	Kantonaler Radwegneubau (Strecke Hörhausen–Reckenwil–Homburg–Raperswil, Realisierung 2021/22 geplant) in Planung berücksichtigen und Realisierung unterstützen.
Bereich Ver- und Entsorgung	
Hauskehricht	Strategie für Bereitstellungsplätze erarbeiten.

Schaffhausen, 10. Dezember 2018

Im Auftrag des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Homburg

Winzeler + Bühl


Matthias Ott